

Studentenwerk Erlangen-Nürnberg



2011

► Wegweiser ◀

2012

Informationen für Studierende in

Ansbach
Neuendettelsau
Triesdorf

Wo kann ich mit
meinem BWL-
Wissen am besten

EINSTEIGEN

können Betriebswirte am besten
bei DATEV. Denn bei uns gestalten
Sie die Unternehmensprozesse
von morgen.

www.raum-zum-gestalten.de



Zukunft gestalten. Gemeinsam.



Studieren in Ansbach, Neuendettelsau und Triesdorf 2011/2012

11. Auflage



**Studentenwerk
Erlangen-Nürnberg**

Anstalt des öffentlichen Rechts
Postfach 3208, 91020 Erlangen
Langemarckplatz 4, 91054 Erlangen

Telefon (0 91 31) 80 02-0
Telefax (0 91 31) 80 02-18

**Internet: <http://www.studentenwerk.uni-erlangen.de/>
E-Mail: stw.orb@stw.uni-erlangen.de**

Vorwort

Das Studentenwerk Erlangen-Nürnberg, eine Anstalt des öffentlichen Rechts, ist nach dem Bayerischen Hochschulgesetz für die soziale Betreuung der Studierenden an zehn Hochschulen in Erlangen, Nürnberg, Eichstätt, Ingolstadt, Ansbach, Neuendettelsau und Triesdorf zuständig. Mit der vorliegenden Broschüre sollen nicht nur Studierende angesprochen werden, sondern auch Abiturienten und Studienanfänger.

In dieser 11. Auflage für die Region Westmittelfranken finden Sie eine Menge Informationen, die Ihnen auf dem Weg zum Studium bzw. während des Studiums weiterhelfen werden.

Sollten Sie bestimmte Informationen vermissen oder als unvollständig ansehen, so bitten wir um Anregungen und Verbesserungsvorschläge, damit diese bei der nächsten Auflage berücksichtigt werden können.

Obwohl alle Textbeiträge mit großer Sorgfalt zusammengestellt wurden, kann für Inhalt, Richtigkeit und Vollständigkeit keine Gewähr übernommen werden.

An dieser Stelle danken wir allen recht herzlich, die uns durch Auskünfte und Angaben unterstützt haben. Wir danken auch den Inserenten, mit deren finanzieller Unterstützung uns die kostenlose Abgabe des Wegweisers ermöglicht wurde und bitten, Ihre Aufmerksamkeit auch auf die Inserate zu richten.

Erlangen, im August 2011

Studentenwerk Erlangen-Nürnberg



Steuerberatung oder Wirtschaftsprüfung? Bei uns müssen Sie sich nicht entscheiden.

Wir suchen qualifizierte

Hochschulabsolventen (m/w)

Wir machen beides, Sie lernen beides. Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung in unserem dualen Berufszugang. Ob mit oder ohne Spezialisierung. Sie entwickeln sich schnell zum/zur Ansprechpartner/in unserer Mandanten. Nichts anderes und nichts weniger wollen wir.

Wir bieten Ihnen sehr gute berufliche Entwicklungsmöglichkeiten bei einer leistungsgerechten Vergütung. Ihr berufliches Weiterkommen fördern wir durch unsere exzellenten Ausbildungsprogramme sowie eine intensive Unterstützung bei der Vorbereitung auf die Berufsexamina.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung oder Fragen an
Frau Beate Schauer, Tel. 0711 2049-1222, E-Mail: beate.schauer@ebnerstolz.de

Ebner Stolz Mönning Bachem | Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte | Partnerschaft | Kronenstraße 30
70174 Stuttgart | Internet: www.ebnerstolz.de

Wir bieten Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und Unternehmensberatung aus einer Hand. Als unabhängige Beratungsgesellschaft gehören wir mit ca. 800 Mitarbeitern zu den zehn großen, etablierten Unternehmen der Branche in Deutschland. Wir sind Mitglied bei NEXIA International.

Berlin | Bonn | Düsseldorf | Frankfurt | Hamburg | Hannover | Kiel | Köln | Leipzig | München | Reutlingen | Siegen | Solingen | Stuttgart

Studentenwerk	14
Allgemeines	14
Betreuungsbereich	16
Mensa	18
Partnerschaften Rennes und Krakau	18
Studentenwerkbeitrag	19
Zuständigkeiten	19
Studium	20
Ausländische Studienbewerber	20
Behinderte Studierende	22
Beratungseinrichtungen im Studienbereich	22
Bibliothek	23
Deutscher Akademischer Austauschdienst e.V. (DAAD)	24
Frauenbeauftragte	26
Hochschule Ansbach	26
Hochschule Weihenstephan-Triesdorf	26
Hochschulgemeinde	27
Immatrikulation (Einschreibung)	27
Rechenzentrum	28
Studentenamt/-kanzlei /-service	28
Studienbeiträge	29
Studienberatung	31
Studierendenvertretung	31
Zulassungsbeschränkung (Numerus Clausus)	31
Finanzielle Förderungen, Beihilfen und Ermäßigungen	32
Arbeitslosengeld	32
Bayerisches Begabtenförderungsgesetz (BayBFG)	33
Begabtenförderungswerke und Stiftungen	33
Bildungskredit	34
Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)	35
Bundesversorgungsgesetz (BVG)	38
Elterngeld	39
Fahrpreisermäßigung	41
Grundsicherung für Arbeitssuchende	41
Kindergeld	43
Rundfunk- und Fernsehgebühren	43
Sozialhilfe	44
Studienabschlussdarlehen	44
Telefongebührenermäßigung	45
Unterhaltsvorschuss	46
Wohngeld	46



Aquella – Tauch ein ins Vergnügen!

Das Freizeitbad Aquella bietet alles für den Urlaub um die Ecke. Hier finden Sie Erholung und Entspannung, Sport und Spaß, Gesundheit und Wohlfühl pur: Schwimmbekken, Wasserrutsche, Wellenbekken, Strömungskanal u.v.m. bieten Badespaß für Genießer und Sportler. Im Sommer lädt das Freizeitbad zur Abkühlung ein und Wellness-Freunde erwartet die umfangreiche Aquella-Saunalandschaft.

Freizeitbad Aquella, Am Stadion 2, 91522 Ansbach
Tel. 0981/8904-500, Fax 0981/8904-525
www.myaquella.de

A 
Aquella

Jobs und Geldverdienen	48
Arbeitsvermittlung / -beratung für Fachhochschul- und Hochschulabsolventen	48
Berufsberatung für Abiturienten und Hochschüler	48
Einkommensteuer	49
Sommerjobs	49
Sozialversicherung	49
Wohnen	53
Meldepflicht	53
Mietrecht	53
Tutorenprogramm in Studentenwohnheimen	54
Umzug	55
Wohnen im Studentenwohnheim	55
Zimmervermittlung	58
Beratung und Hilfe	59
AIDS	59
Beratungsstellen	60
Fundsachen	61
Gesundheitsamt	62
Psychologisch-psychotherapeutische Beratung	62
Rechtsberatung	63
Versicherungen	64
Haftpflichtversicherung	64
Krankenversicherung	64
Krankenversicherungsschutz bei Auslandsreisen	64
Krankenversicherungsschutz für ausländische Studierende	65
Pflegeversicherung für Studierende	65
Unfallversicherung	66
Reisen, Freizeit und Sport	67
Amt für Kultur und Touristik	67
Internationaler Studentenausweis	67
Kraftfahrzeugzulassung	68
Landratsamt Ansbach	68
Stichwortverzeichnis	69

Alles **außer** gewöhnlich.

Ihr Einstieg als Verkaufsleiter (w/m)
Informationen unter
www.karriere-bei-lidl.de/trainee



Wir haben mehr zu bieten. Auch für Sie!

Möchten Sie Führungsverantwortung, überdurchschnittliches Gehalt und viel Abwechslung – direkt nach dem Studium? Dann kommen Sie doch zu Lidl! Als Trainee (w/m) zum Verkaufsleiter bekommen Sie von Anfang an 60.000 € Jahresgehalt und einen neutralen Firmenwagen, den Sie auch privat nutzen können. Individuell zugeschnittene Weiterbildungsprogramme unterstützen Sie bei Ihrer Karriereplanung. Wenn Sie ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit, ein vorbildliches Auftreten und Spaß an neuen Herausforderungen mitbringen, sind Sie bei uns genau richtig. Worauf warten Sie noch? Wir freuen uns auf Sie!

Mehr Informationen erhalten Sie unter www.karriere-bei-lidl.de/trainee.



EINSTIEG BEI LIDL

Lidl lohnt sich.

OKTOBER 2011

1	Sa		
2	So	Erntedank	
3	Mo	Tag d. Deutschen Einheit	40. W
4	Di		
5	Mi		
6	Do		
7	Fr		
8	Sa		
9	So		
10	Mo		41. W
11	Di		
12	Mi		
13	Do		
14	Fr		
15	Sa		
16	So		
17	Mo		42. W
18	Di		
19	Mi		
20	Do		
21	Fr		
22	Sa		
23	So		
24	Mo		43. W
25	Di		
26	Mi		
27	Do		
28	Fr	Weltspartag	
29	Sa		
30	So	Ende Sommerzeit	
31	Mo	Reformationstag	44. W

NOVEMBER 2011

1	Di	Allerheiligen	
2	Mi	Allerseelen	
3	Do		
4	Fr		
5	Sa		
6	So		
7	Mo		45. W
8	Di		
9	Mi		
10	Do		
11	Fr	Martinstag	
12	Sa		
13	So	Volkstrauertag	
14	Mo		46. W
15	Di		
16	Mi	Buß- und Betttag	
17	Do		
18	Fr		
19	Sa		
20	So	Totensonntag	
21	Mo		47. W
22	Di		
23	Mi		
24	Do		
25	Fr		
26	Sa		
27	So	1. Advent	
28	Mo		48. W
29	Di		
30	Mi		

DEZEMBER 2011

1	Do	
2	Fr	
3	Sa	
4	So	2. Advent
5	Mo	49. W
6	Di	Nikolaustag
7	Mi	
8	Do	
9	Fr	
10	Sa	
11	So	3. Advent
12	Mo	50. W
13	Di	
14	Mi	
15	Do	
16	Fr	
17	Sa	
18	So	4. Advent
19	Mo	51. W
20	Di	
21	Mi	
22	Do	Winteranfang
23	Fr	
24	Sa	Heiligabend
25	So	Weihnachten
26	Mo	Weihnachten 52. W
27	Di	
28	Mi	
29	Do	
30	Fr	
31	Sa	Silvester

JANUAR 2012

1	So	Neujahr
2	Mo	1. W
3	Di	
4	Mi	
5	Do	
6	Fr	Hl. Drei Könige
7	Sa	
8	So	
9	Mo	2. W
10	Di	
11	Mi	
12	Do	
13	Fr	
14	Sa	
15	So	
16	Mo	3. W
17	Di	
18	Mi	
19	Do	
20	Fr	
21	Sa	
22	So	
23	Mo	4. W
24	Di	
25	Mi	
26	Do	
27	Fr	
28	Sa	
29	So	
30	Mo	5. W
31	Di	

FEBRUAR 2012

1	Mi	
2	Do	
3	Fr	
4	Sa	
5	So	
6	Mo	6. W
7	Di	
8	Mi	
9	Do	
10	Fr	
11	Sa	
12	So	
13	Mo	7. W
14	Di	Valentinstag
15	Mi	
16	Do	
17	Fr	
18	Sa	
19	So	
20	Mo	Rosenmontag 8. W
21	Di	Fastnacht
22	Mi	Aschermittwoch
23	Do	
24	Fr	
25	Sa	
26	So	
27	Mo	9. W
28	Di	
29	Mi	

MÄRZ 2012

1	Do	
2	Fr	
3	Sa	
4	So	
5	Mo	10. W
6	Di	
7	Mi	
8	Do	
9	Fr	
10	Sa	
11	So	
12	Mo	11. W
13	Di	
14	Mi	
15	Do	
16	Fr	
17	Sa	
18	So	
19	Mo	12. W
20	Di	Frühlingsanfang
21	Mi	
22	Do	
23	Fr	
24	Sa	
25	So	Beginn Sommerzeit
26	Mo	13. W
27	Di	
28	Mi	
29	Do	
30	Fr	
31	Sa	

APRIL 2012

1	So	Palmsonntag	
2	Mo		14. W
3	Di		
4	Mi		
5	Do		
6	Fr	Karfreitag	
7	Sa		
8	So	Ostern	
9	Mo	Ostern	15. W
10	Di		
11	Mi		
12	Do		
13	Fr		
14	Sa		
15	So	Weißer Sonntag	
16	Mo		16. W
17	Di		
18	Mi		
19	Do		
20	Fr		
21	Sa		
22	So		
23	Mo		17. W
24	Di		
25	Mi		
26	Do		
27	Fr		
28	Sa		
29	So		
30	Mo		18. W

MAI 2012

1	Di	Maifeiertag	
2	Mi		
3	Do		
4	Fr		
5	Sa		
6	So		
7	Mo		19. W
8	Di		
9	Mi		
10	Do		
11	Fr		
12	Sa		
13	So	Muttertag	
14	Mo		20. W
15	Di		
16	Mi		
17	Do	Christi Himmelfahrt	
18	Fr		
19	Sa		
20	So		
21	Mo		21. W
22	Di		
23	Mi		
24	Do		
25	Fr		
26	Sa		
27	So	Pfingsten	
28	Mo	Pfingsten	22. W
29	Di		
30	Mi		
31	Do		

JUNI 2012

1	Fr	
2	Sa	
3	So	
4	Mo	23. W
5	Di	
6	Mi	
7	Do	Fronleichnam
8	Fr	
9	Sa	
10	So	
11	Mo	24. W
12	Di	
13	Mi	
14	Do	
15	Fr	
16	Sa	
17	So	
18	Mo	25. W
19	Di	
20	Mi	
21	Do	Sommeranfang
22	Fr	
23	Sa	
24	So	
25	Mo	26. W
26	Di	
27	Mi	Siebenschläfer
28	Do	
29	Fr	
30	Sa	

JULI 2012

1	So	
2	Mo	27. W
3	Di	
4	Mi	
5	Do	
6	Fr	
7	Sa	
8	So	
9	Mo	28. W
10	Di	
11	Mi	
12	Do	
13	Fr	
14	Sa	
15	So	
16	Mo	29. W
17	Di	
18	Mi	
19	Do	
20	Fr	
21	Sa	
22	So	
23	Mo	30. W
24	Di	
25	Mi	
26	Do	
27	Fr	
28	Sa	
29	So	
30	Mo	31. W
31	Di	

AUGUST 2012

1	Mi	
2	Do	
3	Fr	
4	Sa	
5	So	
6	Mo	32. W
7	Di	
8	Mi	
9	Do	
10	Fr	
11	Sa	
12	So	
13	Mo	33. W
14	Di	
15	Mi	Mariä Himmelfahrt
16	Do	
17	Fr	
18	Sa	
19	So	
20	Mo	34. W
21	Di	
22	Mi	
23	Do	
24	Fr	
25	Sa	
26	So	
27	Mo	35. W
28	Di	
29	Mi	
30	Do	
31	Fr	

SEPTEMBER 2012

1	Sa	
2	So	
3	Mo	36. W
4	Di	
5	Mi	
6	Do	
7	Fr	
8	Sa	
9	So	
10	Mo	37. W
11	Di	
12	Mi	
13	Do	
14	Fr	
15	Sa	
16	So	
17	Mo	38. W
18	Di	
19	Mi	
20	Do	
21	Fr	
22	Sa	Herbstanfang
23	So	
24	Mo	39. W
25	Di	
26	Mi	
27	Do	
28	Fr	
29	Sa	
30	So	

➤ Allgemeines ◀

Das Studentenwerk Erlangen-Nürnberg ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Aufgaben des Studentenwerks sind laut Bayerischem Hochschulgesetz (BayHSchG) „die wirtschaftliche Förderung und soziale Betreuung der Studierenden der staatlichen Hochschulen, insbesondere durch die Einrichtung und den Betrieb von Kinderbetreuungsstätten, den Bau und den Betrieb von Studentenwohnheimen und den Betrieb von Verpflegungseinrichtungen sowie die Bereitstellung von Einrichtungen im kulturellen und gesellschaftlichen Bereich; die Studentenwerke sollen im Rahmen ihrer Aufgaben zur Förderung der internationalen Beziehungen beitragen.“

Organe des Studentenwerks sind Vertreterversammlung, Verwaltungsrat und Geschäftsführer.

Jede Hochschule entsendet in die Vertreterversammlung ein Mitglied der Hochschulleitung, zwei Professoren oder Professorinnen, zwei Studierende der Hochschule, die Frauenbeauftragte der Hochschule und den/die Behindertenbeauftragte(n) der Hochschule.

Die Vertreterversammlung wählt den Verwaltungsrat und nimmt den Jahresbericht und den Jahresabschluss der Geschäftsführung sowie den Bericht über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung entgegen.

Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus zwei Personen aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen sowie der Hochschulleitung, zwei Studierenden, einer Persönlichkeit des öffentlichen Lebens, einem Vertreter oder Vertreterin des Personalrats des Studentenwerks, der Frauenbeauftragten einer Hochschule und dem Behindertenbeauftragten oder der Behindertenbeauftragte einer Hochschule.

Hauptaufgabe des Verwaltungsrates sind der Beschluss über den Wirtschaftsplan, die Prüfung der Jahresrechnung und der Erlass der Satzung über die Studentenwerkbeiträge.

Die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder beträgt zwei Jahre.

Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Studentenwerks. Er vertritt das Studentenwerk gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter des gesamten Personals.

Das Studentenwerk erfüllt seine Aufgaben nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit. Es finanziert seine Leistungen aus sonstigen Einnahmen, Zuwendungen des Staates und aus Beiträgen der Studierenden.

Das Studentenwerk ist mit seinen rund 283 Bediensteten für über 51.000 Studierende zuständig.



Studentenwerk Erlangen-Nürnberg



Mensen & Cafeterien

Wohnheime

BAföG & Studienabschlussdarlehen

Rechtsberatung

Psychologische Beratung

Sozialberatung

Kindertagesstätten

Kultur

Internationale Beziehungen

Informationen rund ums Studium



www.studentenwerk.uni-erlangen.de

Studentenwerk Erlangen-Nürnberg

Langemarckplatz 4
91054 Erlangen
/ 0 91 31 / 80 02-0

Andrej-Sacharow-Platz 1
90403 Nürnberg
/ 09 11 / 588 57-0



➤ Betreuungsbereich ◀

Vom Studentenwerk Erlangen-Nürnberg betreute Hochschulen:

Hochschule für angewandte Wissenschaften FH Ansbach

Residenzstraße 8, 91522 Ansbach

☎ (09 81) 48 77-0

Postfach 19 63; 91510 Ansbach

Telefax: (09 81) 48 77-188

www.hs-ansbach.de/

Augustana-Hochschule Neuendettelsau

Waldstraße 11, 91564 Neuendettelsau

☎ (0 98 74) 509-0

Telefax: (0 98 74) 509 555

www.augustana.de/

Hochschule Weihenstephan–Triesdorf

Steingruberstraße 2, 91746 Weidenbach

☎ (0 98 26) 654-0

Telefax: (0 98 26) 654-110

www.hswt.de

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Schloßplatz 4, 91054 Erlangen

☎ (0 91 31) 85-0

Postfach 35 20, 91023 Erlangen

Telefax: (0 91 31) 85-22 131

www.uni-erlangen.de/

Georg-Simon-Ohm Hochschule für angewandte Wissenschaften FH Nürnberg

Keßlerplatz 12, 90489 Nürnberg

☎ (09 11) 58 80-0

Postfach 21 03 20, 90121 Nürnberg

Telefax: (09 11) 58 80-83 09

www.ohm-hochschule.de/

Akademie der Bildenden Künste Nürnberg

Bingstraße 60, 90480 Nürnberg

☎ (09 11) 94 04-0

Telefax: (09 11) 940 41 50

www.adbk-nuernberg.de

Evangelische Hochschule Nürnberg

Bärenschanzstraße 4, 90429 Nürnberg

☎ (09 11) 272 53-6

Telefax: (09 11) 272 53-799

www.evhm-nuernberg.de/

Hochschule für Musik Nürnberg

Veilhofstraße 34, 90489 Nürnberg

☎ (09 11) 231 -39 71

Telefax: (09 11) 231-76 97

www.hfm-nuernberg.de

Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt

Ostenstraße 26, 85072 Eichstätt

☎ (0 84 21) 93-0

Telefax: (0 84 21) 93-17 96

www.ku-eichstaett.de/

Hochschule für angewandte Wissenschaften FH Ingolstadt

Esplanade 10, 85049 Ingolstadt

☎ (08 41) 93 48-0

Postfach 21 04 54, 85019 Ingolstadt

Telefax: (08 41) 93 48-200

www.haw-ingolstadt.de/

Bio & Co

im Studentenwerk: ausgezeichnet!



seit 2006
EG Bio-Siegel
- Bio-Gerichte und -Kaffee
- jährlich überprüft und erneuert



seit 2010
MSC-Zertifizierung
- Verwendung von Fisch aus nachhaltiger Fischerei
- zertifiziert durch das Marine Stewardship Council (MSC)



seit über 10 Jahren
Umweltsiegel
des bayerischen Hotel- und Gaststättenverbandes für die Mensa Langemarckplatz, im Jahr 2010 zum dritten Mal Gold

seit 2005
Mitglied im
Umwelt pakt Bayern



2009
Tierschutzpreis
Das goldene Ei
- für völligen Verzicht auf "Käfig-Eier"
- als erstes Studentenwerk und vierter Betrieb in Deutschland überhaupt



seit 2004
4 x DIG-Gold
für die Mensa Langemarckplatz:
- jährliche Kontrollen durch das Deutsche Institut für Gemeinschaftsverpflegung (DIG)
- dabei bisher viermal mit der höchsten Qualitätsstufe ausgezeichnet



Studentenwerk Erlangen-Nürnberg
www.studentenwerk.uni-erlangen.de



➤ Mensa ◀

Die Mensa in der Hochschule Ansbach ist eine Einrichtung des Studentenwerks Erlangen-Nürnberg. Es werden Menüs bzw. Auswahlessen zu vergleichsweise günstigen Preisen angeboten. Die Studierenden sind verpflichtet auf Verlangen den Studentenausweis vorzulegen.

Alle Mensen des Studentenwerks arbeiten nach dem Selbstbedienungssystem. Die Benutzer werden gebeten, das verwendete Geschirr vor Verlassen des Speiseraumes an der gekennzeichneten Rückgabestelle wieder abzuliefern.

Zur Einnahme von Zwischenverpflegungen bietet das Studentenwerk Erlangen-Nürnberg in seiner Mensa in Ansbach ein Angebot an Brötchen, Kaffee, Salaten, Süßigkeiten, Getränken und Sonstigem zu vergleichsweise günstigen Preisen an.

Aus gesundheitlichen Gründen gilt in allen Speiseräumen während der Ausgabezeiten ein allgemeines Rauchverbot.

In dieser Mensa werden täglich (außer Samstag) Wahlessen angeboten. Ein servicefreundliches bargeldloses Zahlungssystem erleichtert die Bezahlung. Das selbst zusammengestellte Essen wird mit der Mensa-Karte bezahlt, die Sie gegen Vorlage des Studentenausweises zum Selbstkostenpreis von 4,10 € erhalten. Diese ist dann „aufzuwerten“, d.h. mit einem Guthaben zu versehen.

Nähere Angaben über Erwerb, Benutzung, Guthabenfeststellung, Aufwertung etc.: <http://www.studentenwerk.uni-erlangen.de/>



Mensa

Residenzstraße 8
91522 Ansbach

im Semester:

Mo-Do 11:15-14:00 Uhr
Fr. 11:15-13:30 Uhr

Cafeteria

Mo-Do 8:00-17:00 Uhr
Freitag 8:00-14:00 Uhr

Ferien: Bitte Aushang beachten!

➤ Partnerschaften Rennes und Krakau ◀

Zwischen dem Studentenwerk Erlangen-Nürnberg und dem Studentenwerk (C.R.O.U.S.) Rennes besteht eine Partnerschaft. Im Rahmen dieser Verbindung kommt es zu regelmäßigen Besuchen und Gegenbesuchen von Studenten und Studentenwerksbediensteten. Ziel der Besuche ist das Kennen lernen der studentischen und gesellschaftlichen Verhältnisse im jeweiligen Nachbarland.

Seit 1987 besteht mit dem gleichen Ziel auch eine Partnerschaft mit Hochschulen in Krakau (Akademie für Bergbau und Hüttenwesen und Jagiellonen-Universität).

➤ Studentenwerkbeitrag ◀

Jeder Studierende, der an einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks Erlangen-Nürnberg studiert, muss pro Semester einen Beitrag in Höhe von **42,- €** an das Studentenwerk entrichten.

**Der Studentenwerkbeitrag muss vor der
Immatrikulation entrichtet sein.**



➤ Zuständigkeiten ◀

**Geschäftsführer des Studentenwerks
Erlangen-Nürnberg ist:**

Otto de Ponte

Für die einzelnen Abteilungen sind zuständig:

Amt f. Ausbildungsförderung u. Rechtsberatung

Markus Leismann

Psychologisch-psychotherapeutische Beratung:

Otto de Ponte

Stud. Wohnen, Bau u. Technik:

Anne Husemann

Mensen, Cafeterien und Veranstaltungen:

Mathias M. Meyer

**Allgemeine Verwaltung, Rechnungswesen und
Personalstelle :**

Norbert Haase

Organisation, Innenrevision und Berichtswesen:

Martin Fürst

Kultur, Kinderbetreuungsstätten u. Sozialberatung:

Bettina Rodenberg

Im Studentenwerk wird das Thema Familienfreundlichkeit ernst genommen. Im Rahmen unserer Möglichkeiten möchten wir nach Kräften Studierende mit Kind unterstützen – von kleinen Erleichterungen des Alltags bis zu den grundsätzlichen Voraussetzungen.



Mit der Aktion „Kinderteller“ essen Studierendenkinder bis zu zehn Jahren in Mensen und Cafeterien kostenlos und für die Kleinen sind Wickelplätze und Kinderstühle vorhanden.

➤ **Ausländische Studienbewerber** ◀

Allgemeine Bestimmungen und Informationshinweise

Ausländische und staatenlose Studienbewerber sind alle Studienbewerber, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Für das Zulassungsverfahren heißt das:

- In der Ausländerquote werden nur ausländische oder staatenlose Bewerber berücksichtigt, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der EU sind und die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworben haben.
- EU-Staatsangehörige werde zulassungsrechtlich den Deutschen gleichgestellt.
- Studienbewerber, die außer einer ausländischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, bemühen sich als deutsche Studienbewerber um einen Studienplatz. Das Gleiche gilt für heimatlose Ausländer, denen in der Bundesrepublik Deutschland Heimatrecht gewährt worden ist.

Informationen für Ausländer über das Studium an deutschen Hochschulen gibt der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) im Internet unter www.daad.de. Über die Homepages der Hochschulen können weitere Informationen für ausländische Studienbewerber abgerufen werden.

Das Zulassungsverfahren für Ausländer in den (zulassungsbeschränkten) **Bachelorstudiengängen** an den staatlichen **Hochschulen** in Bayern

Ein Bachelor-Studium an der Hochschule Ansbach und Weihenstephan-Triesdorf kann nur im Wintersemester begonnen werden (01. Oktober). Die Bewerbung kann nur online vorgenommen werden. Die Online-Bewerbung wird Ende April, jedoch spätestens am 2. Mai, frei geschaltet.

Bei der Online-Bewerbung müssen Sie abschließend den Zulassungsantrag – mit den von Ihnen eingegebenen Daten – ausdrucken, unterschreiben und per Post an die Hochschule schicken. **Die gedruckten und unterschriebenen Anträge auf Zulassung zum WS 2011/2012 müssen bis spätestens 15. Juli 2012 eingegangen sein! Bewerber, die diese Frist versäumen, nehmen nicht am Zulassungsverfahren teil.** Die ausgedruckten Anträge können auch persönlich bei der Hochschule abgegeben oder in den Briefkasten eingelegt werden.

Eine formlose Bewerbung ist nicht zulässig! Durch Telefax oder E-Mail übermittelte Zulassungsanträge oder Nachweise werden nicht anerkannt.

Informationen zu den Bachelor-Studiengängen sowie zum Bewerbungsverfahren finden Sie im Internet unter www.hs-ansbach.de (**Studium, Studieninteressierte**) oder www.hswt.de.

Alle Bewerber, die ihre Vorbildungsnachweise (Zeugnisse, Diplome) nicht in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben, müssen diese von der Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern, Pündterplatz 5, 80803 München, bewerten lassen. Gleichzeitig muss eine Bescheinigung über die Festsetzung der

Durchschnittsnote beantragt werden, die dann für die Rangfolge bei der Vergabe der Studienplätze maßgebend ist. Das Antragsformular zur Zeugnisanerkennung kann unter www.km.bayern.de/schueler/abschluss/zeugnisanerkennung.html heruntergeladen werden.

Die Bescheide bzw. Bescheinigungen der Zeugnisanerkennungsstelle müssen in amtlich beglaubigter Fotokopie oder im Original bis spätestens 27. Juli an der Hochschule vorgelegt werden. Der Zulassungsantrag muss unabhängig davon bis 15. Juli bei der Hochschule eingegangen sein.

Da die Ausbildungssysteme in den einzelnen Staaten sehr unterschiedlich sind, werden für die Hochschulen in Bayern die ausländischen Zeugnisse von der Zeugnisanerkennungsstelle München überprüft und bewertet. Bei der Bewertung werden die ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen in zwei Fallgruppen eingeteilt:

Direkter Hochschulzugang:

Sind die ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen gleichwertig zu deutschen Hochschulzugangsberechtigungen (ggf. in Verbindung mit Studienzeiten im Heimatland, über die durch Studien- und Prüfungsnachweise ein lückenloser Nachweis zu führen ist), wird der ausländische Studienbewerber unmittelbar zum Fachstudium zugelassen. Er muss aber vor Beginn des Studiums seine Sprachkenntnisse (Deutsch) durch Vorlage eines für den Hochschulzugang anerkannten Sprachzeugnisses oder durch erfolgreiche Teilnahme an der Sprachprüfung am Studienkolleg nachweisen. Der Nachweis über die bestandene Deutschprüfung muss spätestens bei der Einschreibung vorgelegt werden.

Hochschulzugang über Feststellungsprüfung:

Sind die ausländischen Vorbildungsnachweise nur bedingt gleichwertig, wird die Teilnahme an den Zulassungsprüfungen (=Feststellungsprüfung) obligatorisch. Das bedeutet, dass der Studienbewerber eine Feststellungsprüfung ablegt, um seine Eignung für die Aufnahme eines Studiums nachzuweisen. Ausländischen Studienbewerbern dieser Fallgruppe wird als Hilfe für die Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung und das angestrebte Fachstudium der Besuch des Studienkollegs Coburg angeboten. Nach erfolgter Zulassung zum Studienkolleg kann ein Bewerber die Aufnahmeprüfung in Deutsch und Mathematik am Studienkolleg Coburg ablegen und dann in das Studienkolleg eintreten. In zwei Semestern (1 Jahr) wird der Studienbewerber auf die Feststellungsprüfung vorbereitet.

Bei guter Vorbereitung kann der Besuch des Studienkollegs auch auf ein Semester verkürzt werden oder ganz entfallen. Nach Bestehen der Feststellungsprüfung kann **der ausländische Studienbewerber** sich an einer bayerischen **Hochschule** immatrikulieren lassen.

Hochschule Ansbach, International Office / Allgemeine Studienberatung, Frau Dr. Heidemarie Rammler, Residenzstraße 8, 91522 Ansbach, ☎ (09 81) 48 77-145





Hochschule Weihenstephan-Triesdorf, Allgemeine Studienberatung, Frau Simone Buckel, Steingruberstr. 2 (Gebäude A, Zi. Nr. 017), 91746 Weidenbach-Triesdorf, ☎ (0 98 26) 654 114, **E-Mail: simone.buckel@hswt.de**

➤ Behinderte Studierende ◀

Im Rahmen der sozialen Betreuung der Studierenden soll der „Lebensraum Hochschule“ für behinderte und chronisch kranke Studierende noch besser ausgestaltet und Benachteiligungen durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden. An vielen deutschen Hochschulen gibt es einen Beauftragten für die Behindertenberatung.

Diese Aufgabe hat derzeit an der Hochschule Ansbach Herr Prof. Kilian Moritz, Residenzstraße 8, 91522 Ansbach, Gebäude 92.2.9, ☎ (09 81) 48 77 357.

Behinderten-Beauftragter an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf ist Prof. Niall Palfreyman (☎ (0 81 61) 71 48 14).

Eine zentrale Informations- und Beratungsstelle für Studium und Behinderung ist beim **Deutschen Studentenwerk (DSW)** eingerichtet worden. Aufgabe der Informations- und Beratungsstelle ist die Sammlung, Aufbereitung und Weitergabe aller Informationen, die für die Aufnahme und Durchführung des Studiums mit Behinderungen und chronischen Krankheiten von Bedeutung sein können. Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung des Deutschen Studentenwerks, Thielallee 38, 14195 Berlin/Dahlem, ☎ 030/ 9 39 39-90 20, Internet: www.studentenwerke.de/behinderung.

➤ Beratungseinrichtungen im Studienbereich ◀

Allgemeine Studienberatung

- Informationen zum Studium, Bewerbungs- und Zulassungsverfahren
- Individuelle Gespräche bei der Frage der Studienwahl, Infos zum Studienverlauf
- Voraussetzungen und Vorkenntnisse für das Studium
- Berufliche Verwendung und berufliche Perspektiven
- Informationen bei einem beabsichtigten Studien- oder Hochschulwechsel
- Möglichkeiten zu einem ersten Gespräch bei psychischen Konflikten

Hochschule Ansbach

Residenzstr. 8 (Gebäude 5392)
91522 Ansbach, Dr. H. Rammler
☎ (09 81) 48 77 145
Sprechstunden nach Vereinbarung
www.hs-ansbach.de

Augustana-Hochschule

Waldstr. 11, 91564 Neuendettelsau
Studentenpfarrerin S. Munzert,
☎ (0 98 74) 509-430, Fax 509-555
Sprechstunden nach Vereinbarung

Hochschule Weihenstephan-Triesdorf, Steingruber Str. 2, (Gebäude A, Zi. Nr. 017), 91746 Weidenbach-Triesdorf, Frau Simone Buckel, ☎ (0 98 26) 65 41 14
 E-Mail: simone.buckel@hswt.de Sprechstunden nach Vereinbarung

➤ Bibliothek ◀

Bibliothek der Hochschule Ansbach, Residenzstraße 8, 91522 Ansbach
 Postfach 19 63, 91510 Ansbach,

Öffnungszeiten im Semester:

Mo bis Do	08:00-21:00 Uhr
Fr	10:00-16:00 Uhr
17:00-21:00 Uhr	nur Anleihe und Rückgabe
vorlesungsfreie Zeit:	
Mo bis Do	10:00-15:00 Uhr
Fr	08:00-13:00 Uhr



- wissenschaftliche Fachliteratur v. a. zu den Bereichen Wirtschaft, Technik und Multimedia, daneben auch zu Recht, Informatik, Psychologie, Politik usw.
- Nichtbuchmaterialien wie E-Books, CD-ROMs, Videos, Kassetten, DVDs
- Zeitschriften gedruckt und in elektronischer Form
- Zugang zu einer Vielzahl von Online-Datenbanken aus Wirtschaft, Technik, Statistik, Recht usw. für Studierende der Hochschule
- PC-Arbeitsplätze mit Internet-Zugang, WLAN
- Einzelarbeitskabinen und Gruppenräume
- Ausleihe für alle registrierten Benutzer
- Fernleihe
- Zentrum für alle Fragen der Informationsbeschaffung

Bücher in Ansbach



Ob Fachbuch oder Lesefutter:
 Wir beraten Sie fachlich und gerne.

**Fr. Seybold's
 Sortiments-Buchhandlung
 Johannes Seyerlein**

Karlstraße 10 91522 Ansbach
 Telefon (0981) 27 66 Fax (0981) 1 51 50
 E-Mail: info@seyerlein.de
www.seyerlein.de



☎ (09 81) 48 77-431 (Ausleihe) ☎ 48 77-430 (Leitung), Fax (09 81) 48 77-439
(Information) E-Mail: bibliothek@hs-ansbach.de, Internet: www.hs-ansbach.de

Bibliothek der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf, Standort Triesdorf, Steingruberstraße 2, 91746 Weidenbach



Öffnungszeiten im Semester: Mo bis Do 08:00-18:00 Uhr
Fr 08:00-15:00 Uhr
vorlesungsfreie Zeit: Mo bis Fr 09:00-13:00 Uhr

Wissenschaftliche Fachliteratur zu den Bereichen:

- Landwirtschaft
- Ernährung und Lebensmitteltechnologie
- Lebensmittelmanagement
- Umweltsicherung
- Wassertechnologie
- Erneuerbare Energien
- Umweltschonende Technologien
- Energietechnik und Energiemanagement
- Regionalmanagement
- Internationales Agrarmanagement

Ca. 35.000 Bände, ca. 350 laufende Zeitschriften (print.), Zugang zu einer Vielzahl von Online-Datenbanken u. elektronischen Zeitschriften. Fernleihe für Hochschulangehörige. Einzel- und Gruppenarbeitsräume mit PC-Arbeitsplätzen, Internet, WLAN, Scanner.

☎ (0 98 26) 654-120, Fax: (0 98 26) 654-41 21, E-Mail: biblio.lu@hswt.de,
Internet: <http://www.hswt.de/studium/bibliothek.htm>

➤ **Deutscher Akademischer Austauschdienst e.V. (DAAD)** ◀

Kennedyallee 50, 53175 Bonn, Postfach 20 04 04, 53134 Bonn, ☎ (02 28) 8 82-0
Fax (02 28) 88 24 44, Internet: www.daad.de, E-Mail: postmaster@daad.de

Kennedyallee 50, 53175 Bonn, Postfach 20 04 04, 53134 Bonn, ☎ (02 28) 8 82-0
Fax (02 28) 88 24 44, Internet: www.daad.de, E-Mail: postmaster@daad.de

Der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) ist die weltweit größte Förderorganisation für den internationalen Austausch von Studierenden und Wissenschaftlern. Seit seiner Gründung im Jahr 1925 hat der DAAD mehr als 1.5 Mio. Akademiker im In- und Ausland unterstützt. Er wird als Verein von den deutschen Hochschu-

len und Studierendenschaften getragen. Seine Tätigkeit geht weit über die Vergabe von Stipendien hinaus: Der DAAD fördert die Internationalität der deutschen Hochschulen, stärkt die Germanistik und deutsche Sprache im Ausland, unterstützt Entwicklungsländer beim Aufbau leistungsfähiger Hochschulen und berät die Entscheider in der Kultur-, Bildungs- und Entwicklungspolitik.

Mit mehr als 250 Programmen fördert der DAAD jährlich über 70.000 Deutsche und Ausländer rund um den Globus. Das Angebot reicht vom Auslandssemester für junge Studierende bis zum Promotionsstudium, vom Praktikum bis zur Gastdozentur, von Konferenzteilnahmen für Wissenschaftler bis zum Aufbau von Hochschulen im Ausland. Die internationalen Aktivitäten deutscher Hochschulen unterstützt der DAAD durch strukturelle Förderprogramme, Marketingdienstleistungen, Publikationen, Veranstaltungen und Fortbildungen.

Studierende bewerben sich für Stipendien online direkt beim DAAD: www.daad.de

KOPIER- & SCHNELL-DRUCK-CENTER

Eyber Straße 77 • 91522 Ansbach
 Tel.: 09 81 / 9 70 32 - 0 • Fax: 09 81 / 9 40 35
www.kopiercenter-ansbach.de
 Montag - Freitag 8.30 - 12.30 // 13.30 - 17.30 Uhr

*z. B.:
 Anspruchsvolle Buchverleimung
 mit Fäzelband.*

*Sehr haltbar durch Buchbindeleim,
 dauerflexibles Fächerklebebett mit
 Rückengaze,
 Bindekapazität bis 55 mm
 (maximal 500 Blatt 80 g). Farbige,
 lederstrukturierte oder marmorierete
 300 g/qm Umschlag-Deckel.*

Diplomarbeit
Ausdruck
und
Bindung!

➤ Frauenbeauftragte ◀

Das Bayerische Hochschulgesetz verpflichtet die Hochschulen, der Benachteiligung von Frauen durch Maßnahmen entgegenzuwirken. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe werden die Hochschulen durch die Frauenbeauftragte(n) unterstützt.

Die Frauenbeauftragte(n) vertreten die Interessen der Professorinnen, des weiblichen Lehrpersonals und der Studentinnen in den verschiedenen Gremien, wirken gemeinsam mit allen Hochschulangehörigen auf ein Klima hin, bei dem Gender-Aspekte ernst genommen werden, organisieren spezifische Lehrveranstaltungen und Vorträge und informieren über Förderungsmöglichkeiten von Studentinnen.

Hochschule Ansbach

Residenzstraße 8, 91522 Ansbach

Prof. Dr. Astrid von Blumenthal

☎ (09 81) 48 77- 297

Augustana-Hochschule Neuendettelsau

Waldstraße 11, 91564 Neuendettelsau

Frau Susanne Munzert; ☎ (0 98 74) 509-430

Hochschule Weihenstephan-Triesdorf

Steingruberstraße 2, 91746 Weidenbach, Fax: (0 98 26) 65 4-110

Frau Prof. Dr. Rosenthal, ☎ (0 98 26) 654 210 (FK Umweltingenieurwesen)

Frau Prof. Dr. Smetanska, ☎ (0 98 26) 654 228 (FK Landwirtschaft)

➤ Hochschule Ansbach ◀

Residenzstraße 8, 91522 Ansbach, Postfach 19 63, 91510 Ansbach

☎ (09 81) 48 77-0 Fax: (09 81) 48 77-188

Die Hochschule Ansbach bietet folgende Bachelor-Studiengänge (B.A.) an:

Betriebswirtschaft, Energie- u. Umweltsystemtechnik, Multimedia u. Kommunikation, Internationales Management (für Spitzensportler), Wertschöpfungsmanagement (berufsbegleitend), Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen, Ressortjournalismus, Industrielle Biotechnologie und Biomedizinische Technik

Die Hochschule Ansbach bietet folgende Master-Studiengänge (M.A.) an:

Internationales Produkt- und Servicemanagement, Energiemanagement und Energietechnik, Kreatives Marketing Management

➤ Hochschule Weihenstephan-Triesdorf ◀

Steingruberstraße 2, 91746 Weidenbach-Triesdorf,

☎ (0 98 26) 654-0, Fax: (0 98 26) 654-110

Die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf bietet folgende Bachelor-Studiengänge an:

Ernährung und Versorgungsmanagement, Landwirtschaft, Lebensmittelmanagement, Technologie Erneuerbarer Energien, Umweltsicherung, Wassertechnologie

Die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf bietet folgende Master-Studiengänge (M.A.) an:

Internationaler Masterstudiengang Agrarmanagement, Regionalmanagement, Energiemanagement und Energietechnik

➤ Hochschulgemeinde ◀

Die evangelische Studierendengemeinde an der Augustana-Hochschule und die Ökumenischen Hochschulgemeinden an den Hochschulen Ansbach und Weihenstephan-Triesdorf stehen für:

Evangelisch und ökumenisch im Sinne von: Orientiert an den Worten der Bibel / auf der Suche nach Lebenssinn / engagiert für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung / weltweit ökumenisch; **Studentisch im Sinne von:** Mitbestimmen und mitgestalten / den Blick weiten / miteinander nachdenken, feiern, Spaß haben; **Gemeinde im Sinne von:** Begegnung und Dialog / für tragfähige Gemeinschaft / für Beratung und Begleitung in schwierigen Situationen.

Gesprächspartnerinnen:

Pfarrerin Susanne Munzert, Augustana-Hochschule Neuendettelsau, 09874/509430
Richard Cholewa, Pastorenreferent, Hochschule Ansbach, 0981/97 25-723
Petra Fink, Hochschule Weihenstephan-Triesdorf, 09826/659 624

➤ Immatrikulation (Einschreibung) ◀

Vor der Aufnahme des Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule müssen sich die Studienbewerber(innen) in der für sie zuständigen Studentenkanzlei bzw. Studierendenservice einschreiben. Die Immatrikulation ist zu den festgelegten bzw. im Zulassungsbescheid genannten Zeiten persönlich vorzunehmen. **Bei Einschreibung sind vorzulegen:**

1. Nachweis der studentischen Krankenversicherung
2. Nachweis über bezahlten Studentenwerkbeitrag, Studienbeitrag
3. Zulassungsbescheid (nur bei zulassungsbeschränkten Fächern)
4. evtl. Studienbuch mit Exmatrikulation der früheren Hochschule (Hochschulwechsler und Studienunterbrecher) bzw. Exmatrikulationsbescheid
5. evtl. sonstige Nachweise gemäß Zulassungsbescheid

Bei der Augustana-Hochschule sind zusätzlich zum Immatrikulationsantrag beizufügen:

Zeugnis der Hochschulreife (amtlich beglaubigte Kopie), Lebenslauf (tabellarisch, lückenlos, unterschrieben), drei Passbilder, ärztliches Gesundheitszeugnis, ggf. eine Bescheinigung über die abgelegte Zwischenprüfung

Sofern die oben aufgeführten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt werden, ist eine Immatrikulation in keinem Fall möglich. Weitere Auskünfte erteilt das Studentenamts.

➤ Rechenzentrum ◀

Hochschulrechenzentrum. **Öffnungszeiten:**

HRZ Hochschule Ansbach (Gebäude 5350)

Residenzstraße 8, 91522 Ansbach

Postfach 1963, 91510 Ansbach

rechenzentrum@hs-ansbach.de

Während des Semesters:

Mo - Do 09.30-11.00 Uhr

und 13.30-15.00 Uhr

Freitag 09.30-11.00 Uhr

Leitung: Reiner Schmidt, ☎ (09 81) 48 77-414

Versorgungsbereich: Verwaltung, Studierende, Lehrende und Mitarbeiter der Hochschule Ansbach, Consultingleistungen für die Region

Dienstleistungen: Internet Service Provider (IPS), Applikation Service Provider, File- und Printservices, Online Service Center, Schulungsservice, Support, Öffentliche PC Pools

Hochschule Weihenstephan-Triesdorf, Standort Triesdorf

Dipl. Ing. Norbert Pfingst, Steingruberstraße 2, 91746 Weidenbach-Triesdorf

☎ (0 98 26) 654-200, E-Mail: **norbert.pfingst@hswt.de**,

Das Rechenzentrum Triesdorf stellt zur Verfügung:

- Speichermöglichkeiten und Datensicherung
- Ein schnelles Datennetz
- Externer Zugriff auf Netzlaufwerke
- Flächendeckende WLAN Abdeckung

ist zuständig für:

- Beschaffung der Hardware und Software
- Betrieb der Rechnerpools
- Betrieb Helpdesk mit festen Öffnungszeiten sowie Online Support
- Mitgliedschaft an der Microsoft Developer Network Academic Alliance
- Betrieb Drucker, Plotter, Scanner, Medienraum

➤ Studentenamt/-kanzlei /-service ◀

Die Studentenkanzlei bzw. der Studierendenservice ist im Allgemeinen für folgende Angelegenheiten die richtige Anlaufstelle:

Allgemeine Studienberatung für das Bewerbungs- u. Zulassungsverfahren, Immatrikulation, Exmatrikulation, Rückmeldung, Prüfungsanmeldung, Beurlaubung vom Studium, Vergabeverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge, Bescheinigung von Studienzeiten, Gaststudierende, gesetzliche Unfallversicherung für Studenten, Studienbuch, Notenbestätigungen, Abschlussunterlagen, Studentenausweis, Studienfachwechsel und anzeige von Wohnungs- bzw. Anschriftenwechsel,

Studentenstatistik, Auskünfte in allen die Prüfung betreffenden Fragen sowie Auskünfte zum praktischen Studiensemester.

Auf Anfrage sendet das Studentenamt der Augustana-Hochschule die Bewerbungsunterlagen zu: Waldstraße 11, 91564 Neuendettelsau ☎ (0 98 74) 50 92 44.

Hochschule Ansbach (Gebäude 5353) **Öffnungszeiten**

Residenzstraße 8
91522 Ansbach,

☎ (09 81) 48 77-0,

Fax (09 81) 48 77-142

studentenamt@hs-ansbach.de

Mo, Di, Fr 09:00-12:00 Uh.

Do 13:00-16:00 Uhr

Mittwoch ganztägig
geschlossen

Hochschule Weihenstephan

-Triesdorf, Steingurberstr. 2
(Gebäude A, Zi. Nr. 002)

91746 Weidenbach-Triesdorf

☎ (0 98 26) 654-103, -104, -105, -106,

E-Mai: sachgebiet3@hswt.de

Öffnungszeiten

Mo bis Do 09:00-11:00 Uhr
und 12:30-14:00 Uhr

Fr 09:00-13:00 Uhr

➤ Studienbeiträge ◀

Allgemein

1. Wer zahlt Studienbeiträge?

Grundsätzlich sind alle Studierenden zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Alles Nähere, insbesondere zur Höhe, Erhebung und Verwendung der Studienbeiträge sowie der Befreiungsmöglichkeit haben die Hochschulen durch die **Satzung zur Erhebung von Studienbeiträgen an den Hochschulen** geregelt. Allgemein liegt der Studienbeitrag bei 372 €/Semester für Bachelor und 500 €/Semester für Master.

2. Welche Beiträge sind außerdem zu entrichten?

Außer den Studienbeiträgen ist weiterhin der Studentenwerkbeitrag in Höhe von derzeit 42 €/Semester zu entrichten.

3. Wohin muss der Studienbeitrag überwiesen werden?

Der Studienbeitrag ist zusammen mit dem Studentenwerkbeitrag in einer Summe unter Angabe des vorgegebenen Verwendungszwecks bis spätestens zur drei Wochen vor Semesterbeginn an die Staatsoberkasse Bayern auf das entsprechende Konto der jeweiligen Hochschule zu überweisen. Zukünftig wird auch die Zahlung per Lastschrift möglich sein. An der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf wird der Studienbeitrag zusammen mit dem Studentenwerkbeitrag per Lastschrift eingezogen.

4. Was muss im Falle eines Doppelstudiums gezahlt werden?

Auch wer an einer Hochschule in mehreren Studiengängen eingeschrieben ist, zahlt den Studienbeitrag nur einmal. Wer sich jedoch gleichzeitig an zwei Hochschulen immatrikuliert, muss den Studienbeitrag an beide Hochschulen entrichten.

5. Wer ist befreit von der Studienbeitragspflicht?

In verschiedenen Fällen sieht die gesetzliche Regelung eine vollständige Befreiung von der Studienbeitragspflicht vor. Diese wird z. B. erteilt für Urlaubssemester, Praktikumssemester sowie auf Antrag für Studierende, die ein Kind unter 18 Jahren oder ein behindertes Kind erziehen, im Rahmen einer Härtefallklausel für Studierende, für die die Studienbeiträge trotz der Darlehensmöglichkeit aufgrund besonderer Umstände eine unzumutbare Härte darstellen (z. B. bei Schwerbehinderten), sowie Studierende, deren Unterhaltsverpflichtete für drei oder mehr Kinder Kindergeld erhalten, wobei die Ableistung des Wehr- und Sozialdienstes dem gleichgestellt ist. Künftig werden Studierende von der Zahlung der Studienbeiträge befreit, deren Schwester oder Bruder ebenfalls studiert und Beiträge entrichtet. Damit wird erreicht, dass eine Familie jeweils nur für ein Kind Studienbeiträge bezahlt. Weitere Befreiungstatbestände. (für z. B. besondere Leistungen) regelt jede Hochschule in der Studienbeitragsatzung.

Jede bayerische Hochschule ist selbst für die Beitragserhebung und die Prüfung von Befreiungsanträgen verantwortlich. Die Anträge sind direkt an den Hochschulen (auf der jeweiligen Homepage) erhältlich und müssen auch dort gestellt werden.

6. Wofür werden die Mittel verwendet?

Die eingenommenen Mittel sind zweckgebunden für die Verbesserung der Lehrqualität sowie der Studienbedingungen bestimmt und kommen damit den Studierenden unmittelbar zugute. Über die Verwendung der Mittel entscheiden die Dekane und Studiendekane mit den Vertretern der Studierenden.

7. Wo kann ein Antrag auf das Studienbeitragsdarlehen gestellt werden?

Zur sozialverträglichen Ausgestaltung der Studienbeiträge bietet der Freistaat Bayern über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ein Studienbeitragsdarlehen an. Dadurch erhalten Studierende die Möglichkeit, die Studienbeiträge durch einen Kredit zu finanzieren, welcher erst nach Studienabschluss zurückgezahlt werden muss. Der Antrag kann direkt an der Hochschule gestellt werden.

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter der Homepage des **Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst** und auf der Seite der **KfW-Förderbank**.

Die **Augustana-Hochschule** hat gemäß §1der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen an den Hochschulen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern abweichende Regelungen die Beitragsbefreiung betreffend.

➤ Studienberatung ◀

Es ist eine Allgemeine Studienberatung und ein International Office eingerichtet. Deutsche und ausländische Studieninteressenten/Studierende können sich mit allen Fragen, die die Studienaufnahme sowie den Studienverlauf betreffen, an diese Einrichtungen wenden.

➤ Studierendenvertretung ◀

Die Fachschaft (=Studierendenvertretung) der Hochschule Ansbach, der sämtliche studentische Fakultätsvertreter und die studentischen Mitglieder im Senat und dem erweiterten Senat angehören, wählt aus ihrer Mitte laut der Grundordnung eine/n Vorsitzende/n, seine/n Stellvertreter/in und den Sprecherrat. Aufgabe der Fachschaft ist es, die sozialen, wirtschaftlichen, hochschulpolitischen, kulturellen, sportlichen und musischen Interessen der Studierenden zu vertreten.

Hierzu hat die Fachschaft verschiedene Arbeitskreise eingerichtet, an denen sich alle Studierenden beteiligen können.

Hochschule Ansbach, Fachschaft, Residenzstraße 8 (Gebäude 50.1.6), 91522 Ansbach, ☎ (09 81) 48 77-226, E-Mail: fachschaft@fh-ansbach.de
Fachschaftssitzung findet immer montags um 19.00 Uhr im Raum 50.1.6 statt.

➤ Zulassungsbeschränkung (Numerus Clausus) ◀

Der Numerus clausus (Zulassungsbeschränkung) für bestimmte Studiengänge ist für viele Abiturienten von entscheidender Bedeutung geworden. Weil die Beschränkungen sich oft ändern, können wir hier keine Einzelheiten mitteilen. Für die Zulassung an der Hochschule Ansbach ist der Studierendenservice zuständig. Die Anmeldung muss form- und fristgerecht innerhalb der Anmeldefrist direkt an der Hochschule Ansbach erfolgen. Wichtige Informationen hierzu unter:

www.hs-ansbach.de/studium/Information_und_Service_zum_Studium / Studieninteressierte

Für die Zulassung an der Augustana-Hochschule ist das Studentensekretariat zuständig. Die Anmeldung muss form- und fristgerecht innerhalb des Anmeldetermins direkt an die Augustana-Hochschule erfolgen. Wichtige Informationen hierzu unter: **www.augustana.de**, Kontakt, Hochschuleinrichtungen, Bewerbungsunterlagen.

➤ Arbeitslosengeld ◀

Anspruch auf Arbeitslosengeld I bei Arbeitslosigkeit haben Arbeitnehmer, die 1. arbeitslos sind, 2. sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet und 3. die Anwartschaftszeit erfüllt haben. Die Anwartschaftszeit gemäß § 123 SGB III hat erfüllt, wer in den zwei Jahren vor Beginn der Arbeitslosigkeit 360 Tage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat. Diese Frist verlängert sich um Zeiten des Bezuges von Übergangsgeld wegen einer berufsfördernden Rehabilitationsmaßnahme. (Wehr- und Zivildienst ist versicherungspflichtig; Kindererziehungszeiten bis zum 3. Lebensjahr auch, wenn unmittelbar vorher eine versicherungspflichtige Beschäftigung vorlag oder eine laufende Entgeltersatzleistung nach dem SGB III bezogen wurde).

Die Dauer des Anspruches auf Arbeitslosengeld richtet sich grundsätzlich nach den versicherungspflichtigen Zeiten innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Arbeitslosmeldung/Arbeitslosigkeit und nach dem Lebensalter bei der Entstehung des Anspruchs.

nach Versicherungs- pflichtverhältnissen mit einer Dauer von insges- amt mind. ... Monaten	und nach Vollendung des ... Le- bensjahres	... Mona- ten
12		6
16		8
20		10
24		12
30	50.	15
36	55.	18
48	58.	24

Nebeneinkommen beim Bezug von Arbeitslosengeld: Zunächst einmal gilt: Wenn Sie regelmäßig mindestens 15 Wochenstunden arbeiten, sind sie nach den Vorschriften des SGB III nicht mehr arbeitslos und können folglich kein Arbeitslosengeld mehr beziehen.

Übt der Arbeitslose während einer Zeit, für die ihm Arbeitslosengeld

zusteht, eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung aus, ist das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung nach Abzug der Steuern, der Sozialversicherungsbeiträge und der Werbungskosten sowie eines Freibetrages in Höhe von 165 Euro auf das Arbeitslosengeld für den Kalendermonat, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird, anzurechnen. Der Anrechnungsbeitrag wird also vom Arbeitslosengeld abgezogen.

ALG II ist die grundlegende Sozialleistung für erwerbsfähige Menschen, die den notwendigen Lebensunterhalt nicht aus eigener Kraft sicherstellen können. Auch ergänzend zum Arbeitslosengeld, spätestens jedoch nach Bezugsende des Arbeitslosengeldes I (nach 12 Monaten Arbeitslosigkeit und bei über 50-jährigen nach 15, bei über 55-jährigen nach 18 und bei über 58-jährigen nach 24 Monaten Bezugsdauer) besteht bei Erfüllen der übrigen Voraussetzungen ein Anspruch auf diese Leistung. Näheres unter www.arbeitsagentur.de

➤ Bayerisches Begabtenförderungsgesetz (BayBFG) ◀

Rechtsgrundlage

Bayerisches Begabtenförderungsgesetz (BayBFG) und Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes.

Allgemeine Voraussetzungen

Die Förderung nach dem BayBFG kann nur erhalten, wer die persönlichen und wirtschaftlichen, vor allem aber die leistungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt.

Begabtenförderung an wissenschaftlichen Hochschulen

Persönliche Voraussetzungen: Der Studierende muss die Hochschulreife in Bayern erworben haben.

Leistungsmäßige Voraussetzungen

Der Studierende muss eine Bescheinigung des örtlich zuständigen Ministerialbeauftragten für die Gymnasien vorlegen, dass er die Voraussetzungen nach Art. 10 BayBFG erfüllt. Entsprechendes gilt für die Absolventen der Berufsoberschulen.

Stipendienprüfungen

Während des Studiums müssen von dem Studierenden Stipendienprüfungen abgelegt werden, deren Ergebnis über den Verbleib in der Förderung entscheidet. Über wirtschaftliche Voraussetzungen informiert die jeweilige Hochschule. Zuständig für Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung des Stipendiums ist für die Hochschule Ansbach, Herr Prof. Dr. Matthias Konle, Fakultät Ingenieurwissenschaften.

Zuständig für Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung der Begabtenförderung an den Hochschulen ist für ganz Bayern das Studentenwerk München, Amt für Ausbildungsförderung, Leopoldstraße 15, 80802 München.

Antragstellung

Studienanfänger werden gebeten, ihren Stipendienantrag erst nach der Immatrikulation, spätestens aber bis zum Beginn der Vorlesungen bei der zuständigen Stelle zu stellen. Das Bayer. Begabtenförderungsgesetz liegt in der Studentenzentrale zur Einsichtnahme auf.

➤ Begabtenförderungswerke und Stiftungen ◀

Neben der finanziellen Unterstützung durch das BAföG gibt es in Deutschland eine Vielzahl von anderen Stipendien.

Da es mehrere hundert verschiedene Stiftungen gibt, werden nachfolgend einige der größten und bekanntesten Stipendienggeber benannt. Für einige der Stiftungen gibt es an der Hochschule Vertrauensdozenten, die dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen oder beim Stipendienreferat der zuständigen Hochschule zu erfragen sind.

Hans-Böckler-Stiftung

Hans-Böckler-Straße 39, 40476
Düsseldorf, ☎ (02 11) 77 78-0,
Internet: www.boeckler.de

Gottlieb Daimler – und Karl Benz - Stiftung, Dr.-Carl-Benz-Platz 2

68526 Ladenburg, ☎ (0 62 03) 10 92-0/-16
Fax (0 62 03) 10 92-5
Internet: www.daimler-benz-stiftung.de
E-mail: info@daimler-benz-stiftung.de

Hanns-Seidel-Stiftung e.V.

Lazarettstraße 33, 80636 München
☎ (0 89) 12 58-330

Cusanuswerk - Bischöfliche Studien- Förderung, Baumschulallee 5,

53115 Bonn 1, ☎ (02 28) 98 38 4-0
Fax (02 28) 98 38 4-99
Internet: www.cusanuswerk.de

Evangelisches Studienwerk e. V. Villigst

Iserlohner Straße 25, 58239 Schwerte,
☎ (0 23 04) 75 51 96 Fax 75 52 50
E-Mail: info@evstudienwerk.de
Internet: www.evstudienwerk.de

Friedrich-Naumann-Stiftung

Wissenschaftliche Dienste und Begabtenförderung (WDB)

Karl-Marx-Straße 2, 14482 Potsdam,
☎ (03 31) 70 19-0, Fax 70 19-1 88,
Internet: www.fnst.de
E-mail: fnst@fnst.org

Friedrich-Ebert-Stiftung

Abteilung Studienförderung
Godesberger Allee 149,
53170 Bonn

Heinrich-Böll-Stiftung e.V.,

Studienwerk der Heinrich-Böll-Stiftung
Rosenthaler Str. 40-41, 10178 Berlin
☎ (030) 285 34-400, Fax (0 30)
285 34-409, Internet: www.boell.de
E-mail: info@boell.de

Otto Benecke Stiftung e. V.

Kennedyallee 105-107, 53175 Bonn
Internet: www.obs-ev.de

Stiftung Deutsche Sporthilfe

Burnitzstr. 42, 60596 Frankfurt,
Begabtenförderung und Kultur
☎ (069) 678 030, Fax (069) 6780 375
Internet: www.sporthilfe.de

Stiftung der Deutschen Wirtschaft

- **Studienförderwerk Klaus Murmann**
- Breite Str. 29, 10178 Berlin,
☎ (030) 2033 1540
Internet: www.sdw.org, E-mail:
Studienfoerderwerk.sdw@bda-online.de

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

Rathausallee 12, 53757 St. Augustin,
☎ Studentenförd.: (0 22 41) 246-328,
☎ Graduiertenförd.: (0 22 41) 246-477,
☎ Ausländerförd.: (0 22 41) 246-321,
Fax: (0 22 41) 246-573, Internet:
www.kas.de E-mail: zentrale-bk@kas.de

➤ **Bildungskredit** <

Die Bundesregierung bietet seit dem 01.04.2001 Schülern und Studenten in fortgeschrittenen Ausbildungsphasen die Möglichkeit, einen zinsgünstigen Kredit – neben dem BAföG – nach Maßgabe der zum 01.04.2009 aktualisierten Förderbestimmungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF - www.bmbf.de) in Anspruch zu nehmen (sog. Bildungskredit).

Fachschülerinnen und -schüler in fortgeschrittenen Ausbildungsphasen sowie Studierende in fortgeschrittenen Studienphasen können den Kredit beantragen, wenn sie

- die Zwischenprüfung ihres Studienganges bestanden haben für die Fortsetzung dieses Studiengangs,
- eine schriftliche Erklärung der Ausbildungsstätte vorlegen, aus der hervorgeht, dass in dem Studiengang eine Zwischenprüfung nicht vorgesehen ist und sie die üblichen Leistungen mindestens der ersten beiden Ausbildungsjahre erbracht haben; bei Studierenden in Bachelorstudiengängen reicht eine Erklärung der Ausbildungsstätte, aus der hervorgeht, dass in dem Studiengang eine Vorprüfung nicht vorgesehen ist und sie die üblichen Leistungen des ersten Ausbildungsjahrs erbracht haben,
- den ersten Teil ihres Konsekutiv-Studiengangs erfolgreich abgeschlossen haben, für die Fortsetzung dieses Studiengangs,
- bereits über einen Abschluss in einem grundständigen Studiengang verfügen, für einen postgradualen Studiengang, z. B. Masterstudiengang,

Der Bildungskredit wird beim Bundesverwaltungsamt in 50728 Köln beantragt. Alle Interessierten können sich an die Beratungstelefonnummer ☎ (022899-358-4492) wenden. Weitere Informationen u. Antragsmöglichkeiten gibt es auch über das Internet unter www.bildungskredit.de oder unter www.bundesverwaltungsamt.de.

➤ **Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)** ◀

Rechtsgrundlage

Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 6.6.1983 (BGBl. I S.645, 1680), zuletzt geändert durch das 23. Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes v. 24.10.2010 (BGBl. I S. 1422)

Zuständigkeit

Das Amt für Ausbildungsförderung beim Studentenwerk Erlangen-Nürnberg,

**Amt für Ausbildungsförderung beim
Studentenwerk Erlangen-Nürnberg,**
Hofmannstraße 27, 91052 Erlangen,
☎ (0 91 31) 89 17-0



Voraussetzungen

Auf eine individuelle Förderung der Ausbildung besteht nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ein Rechtsanspruch. Der monatliche Höchstsatz beträgt derzeit 670 €. Für Studierende an Hochschulen wird Ausbildungsförderung zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als Darlehen geleistet.

Gefördert werden Studierende, wenn

- sie bei Beginn des Ausbildungsabschnittes, für den sie eine Ausbildungsförderung beantragen, das 30. Lebensjahr nicht vollendet haben, bzw. bei Masterstudiengängen das 35. Lebensjahr
- ihre Leistungen erwarten lassen, dass sie das angestrebte Ausbildungsziel erreichen werden, und
- ihnen die für ihren Lebensunterhalt und ihre Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen.
- Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Altersgrenze von 30 Jahren überschritten werden.

Förderungsart

Studierende an Hochschulen erhalten Ausbildungsförderung zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als **zinsloses** Darlehen. Nur in wenigen Ausnahmefällen muss die Ausbildungsförderung ganz als verzinsliches Bankdarlehen geleistet werden. Obwohl die Ausbildungsförderung zur Hälfte als Darlehen geleistet wird, sollte keinesfalls auf die Inanspruchnahme verzichtet werden, da vielfältige Erlassmöglichkeiten / Begrenzungsmöglichkeiten vorgesehen sind und auch für die Rückzahlung großzügigste Bedingungen eingeräumt werden:

Für Studenten, die ihren Ausbildungsabschnitt nach dem 28.01.2001 begonnen haben, gibt es eine feste Belastungsobergrenze von 10.000,- € , d.h. erhaltene zinslose Staatsdarlehen müssen nur bis zu einem Betrag von max. 10.000,- € zurückgezahlt werden. U. a. gibt es bei vorzeitiger Beendigung des Studiums einen Darlehenserlass zwischen 1.025,- € und 2.560,- €, bis zu einem Viertel des Gesamtdarlehens wird ferner dann erlassen, wenn der Studierende nach dem Ergebnis der Abschlussprüfung zu den ersten 30% der Prüfungsteilnehmer gehört. Bei vorzeitiger Rückzahlung des Darlehens (dessen erste Rückzahlungsrate ohnehin erst fünf Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer fällig ist) kann in Abhängigkeit von der Höhe der einmaligen Rückzahlung bis zur Hälfte des Darlehens erlassen werden.

Die monatlichen Rückzahlungsraten betragen zurzeit nur 105,- €. Bei ratenweiser Rückzahlung des Darlehens entspricht der Kaufkraftwert der zurückgezahlten Beträge in etwa dem Betrag, der bei vorzeitiger Rückzahlung sofort fällig wäre; d. h., gemessen an der Kaufkraft wird auch bei ratenweiser Rückzahlung wegen der langen Tilgungszeit und der Zinslosigkeit im Idealfall nur etwa die Hälfte des ausbezahlten Darlehens zurückgezahlt. Die Rückzahlung der Darlehensbeträge ist einkommensabhängig.

So kann der Darlehensnehmer von der Verpflichtung der Ratenzahlung auf Antrag freigestellt werden, wenn sein Monatseinkommen einen bestimmten Betrag nicht übersteigt. Auskünfte zur Darlehensrückzahlung und zum Darlehenserlass erteilt das Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln, ☎ 022899-358-4500 oder im Internet unter **www.bva.bund.de**

Für die Höhe der monatlichen Förderung sind neben dem pauschalierten Bedarfssatz Einkommen der Eltern, des Ehegatten und das Einkommen und Vermögen des Auszubildenden selbst maßgeblich. Einen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben Deutsche im Sinne des Grundgesetzes, in bestimmten Fällen auch andere Studierende. Nähere Auskünfte erteilt das Amt für Ausbildungsförderung.

Ausbildungsförderung wird grundsätzlich nur für ein Studium geleistet. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann Ausbildungsförderung aber auch dann noch geleistet werden, wenn der Studierende die Fachrichtung vor Beginn des vierten Semesters gewechselt hat. Bei einem Fachwechsel nach Beginn des vierten Semesters kann Ausbildungsförderung für eine andere Ausbildung nur bei Vorliegen eines unabwendbaren Grundes geleistet werden.

Ausbildungsförderung wird ferner nur für eine bestimmte Semesterzahl (Förderungshöchstdauer) geleistet. Die Förderungshöchstdauer ist für jede Fachrichtung gesondert festgelegt und orientiert sich grundsätzlich an den Regelstudienzeiten. Nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer kann Ausbildungsförderung nur geleistet werden, wenn diese aus vom Studierenden nicht zu vertretenden (schwerwiegenden) Gründen, wegen erstmaligen Nichtbestehens der Abschlussprüfung, Gremientätigkeiten, Schwangerschaft oder Kindererziehung überschritten worden ist oder wenn die Voraussetzungen für die Hilfe zum Studienabschluss vorliegen. Näheres hierzu kann im Amt für Ausbildungsförderung erfragt werden.

Verfahren

Ausbildungsförderung kann nur auf schriftlichen Antrag hin bewilligt werden. Für die Fristwahrung reicht ein formloser Antrag.

Die **Antragsformulare** sind im Amt für Ausbildungsförderung, Andreij-Sacharow-Platz 1, 90403 Nürnberg, ☎ (09 11) 588 57-0, Hofmannstraße 27, 91052 Erlangen, ☎ (0 91 31) 89 17-0, in den Studentenkonzleien der jeweiligen Hochschule und im Internet www.bafög.bmbf.de/de/302.php erhältlich.

Seit dem Sommersemester 2010 können die BAföG-Anträge auch online gestellt werden unter www.bafög-bayern.de

Die vollständigen Anträge sind im zuständigen Sachgebiet des Amtes für Ausbildungsförderung einzureichen oder beim Sprechtag in Ansbach, Neuendettelsau und Triesdorf abzugeben. Studierende, die die Hochschule oder das Studienfach wechseln oder ein Auslandsstudium beginnen wollen, müssen das dem Studentenwerk Erlangen-Nürnberg und dem neu zuständigen Studentenwerk im eigenen Interesse umgehend schriftlich mitteilen, damit ihre Förderungsakte unverzüglich an das neu zuständige Amt für Ausbildungsförderung bzw. Sachgebiet weitergegeben werden kann. Die Mitarbeiter des Studentenwerkes sind bemüht, die eingereichten BAföG Anträge schnell und reibungslos zu bearbeiten. Die Antragsteller können selbst mithelfen, indem sie auf allen Anträgen und Schreiben an das Studentenwerk den Namen, die Anschrift, die Förderungsnummer, sofern diese noch nicht bekannt ist, *Studienfach* und *Ausbildungsstätte* angeben und die Anträge vollständig ausgefüllt einreichen.

- Beschädigte, die eine BVG-Rente bzw. nach Gesetzen, auf die das BVG entsprechende Anwendung findet (z. B. Opferentschädigungsgesetz – OEG, Soldatenversorgungsgesetz – SVG, Zivildienstgesetz – ZDG, Infektionsschutzgesetz – IFSG usw.) erhalten, für ihre Kinder.

Die Anträge sind bei der Hauptfürsorgestelle einzureichen, in deren Regierungsbezirk der Unterhaltungspflichtige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die Anschriften können bei den Sozialämtern – Kriegsopferfürsorgestellen – der Stadt bzw. der Kreisverwaltung erfragt werden, die in der Regel auch die Anträge entgegennehmen. Bei verheirateten Studierenden wird das Einkommen des Ehegatten bei der Berechnung der Erziehungsbeihilfe teilweise mit herangezogen. Es ist nicht vorgesehen, dass BVG-Erziehungsbeihilfe erstmalig nach Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt werden kann. Hingegen ist diese Beihilfe, sofern solche Leistungen bereits vor Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt wurden, über diesen Zeitpunkt hinaus weiter zu bewilligen

- an Waisen, wenn sie Waisenrente bzw. Waisenbeihilfe nach dem BVG bzw. nach Gesetzen erhalten, auf die das BVG entsprechende Anwendung findet (z. B. Opferentschädigungsgesetz – OEG, Soldatenversorgungsgesetz – SVG, Zivildienstgesetz – ZDG, Infektionsschutzgesetz – IFSG usw.)
- für Kinder von Beschädigten, die eine BVG-Rente bzw. nach Gesetzen, auf die das BVG entsprechende Anwendung findet (z. B. Opferentschädigungsgesetz – OEG, Soldatenversorgungsgesetz – SVG, Zivildienstgesetz – ZDG, Infektionsschutzgesetz – IFSG usw.) erhalten, wenn die Ausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstpflicht unterbrochen oder verzögert wurde. Gefördert wird dann für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum.

BVG-Geförderte müssen der für sie zuständigen Hauptfürsorgestelle von Zeit zu Zeit den ordnungsgemäßen Fortgang des Studiums nachweisen, indem sie sogenannte „Eignungsfeststellungen“ treffen lassen; das geschieht durch den für ihr Studienfach zuständigen Förderungsausschuss und ist über das örtliche Studentenwerk zu beantragen. Diesem sind mit dem Antrag auf Eignungsfeststellung alle bis dahin angefallenen Leistungsnachweise (Seminar- und Übungsscheine, Zeugnisse etc.) in Fotokopie vorzulegen.

➤ Elterngeld ◀

Für neu geborene Kinder gibt es ein Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG).

Das Elterngeld gibt es für max. 14 Lebensmonate ab Geburt des Kindes für alle Eltern, die nicht oder bis höchstens 30 Stunden pro Woche erwerbstätig sind. Ein Elternteil kann dabei höchstens 12 Monate beanspruchen, wobei Monate mit Mutterchaftsgeldbezug der Mutter als verbraucht gelten. Beide Elternteile (ET) können

dann aber die 14 Monate nach Belieben aufteilen (z.B. beide 7 Monate, ein ET 8 und der andere 6 Monate).

Höhe:

Das Elterngeld beträgt 65 bis 67 % des entfallenden Nettoeinkommens aus Erwerbstätigkeit der letzten 12 Monate vor der Geburt bzw. der Mutterschutzfrist, höchstens aber 1.800,-- EUR. Das Mindestelterngeld in Höhe von 300,-- EUR errechnet gibt es für vor der Geburt nicht Erwerbstätige, z.B. Hausfrauen, Studierende oder wenn das Einkommen so niedrig ist, dass sich weniger als 300,-- EUR errechnen würden. Für Verdienere, deren Nettoeinkommen unter 1.000,-- EUR liegt, wird der Prozentsatz von 67 % auf bis zu 100 % erhöht, je niedriger das Einkommen ist. Bei Teilzeittätigkeit nach der Geburt wird die Differenz des Einkommens vor und nach der Geburt zu 67 % ausgeglichen. Das Elterngeld erhöht sich um 10 %, mindestens aber um 75,-- EUR, wenn ein Geschwisterkind bis 3 Jahre oder zwei Geschwisterkinder bis 6 Jahre im Haushalt leben. Bei Mehrlingen erhöht sich das Elterngeld um 300,-- EUR je weiterem Kind. Der Anspruch entfällt, wenn das Einkommen den Betrag von 500.000/250.000 € bei Paaren/Alleinerziehenden übersteigt.

Auszahlung:

Das Elterngeld kann als Hälftebetrag bei doppelter Laufzeit ausgezahlt werden, d.h. ein Elternteil kann bis zu 24 Monate den halben Betrag ausgezahlt erhalten.

Rückwirkend wird das Elterngeld höchstens für **3 Lebensmonate** gewährt, der Antrag sollte deshalb innerhalb dieser Frist gestellt werden. Die im Antrag getroffene Aufteilung der Lebensmonate kann ein Mal ohne Angaben von Gründen bzw. nur in Härtefällen wieder geändert werden.

Landeserziehungsgeld

Landeserziehungsgeld wird als Anschlussleistung an die letzte Zahlung des Bundeselterngeldes gezahlt und ist eine vom Familieneinkommen abhängige Leistung. Überschreitet das Nettoeinkommen der Familie die Grenze von 25.000 EUR bei Paaren oder 22.000 bei alleinerziehenden Eltern, wird die Leistung gemindert oder entfällt. Für jedes weitere Kind, für das Kindergeld bezogen wird, erhöht sich die Einkommensgrenze um 3.140 EUR.

Weitere Voraussetzung ist nun der Nachweis für die Durchführung der Früherkennungsuntersuchungen **U6** (10. bis 14. Lebensmonat) bzw. **U7** (21. bis 27. Lebensmonat).

Das Landeserziehungsgeld wird für das erste Kind max. sechs Monate und ab dem zweiten Kind max. zwölf Monate gewährt und beträgt beim ersten Kind höchstens 150 EUR, beim zweiten Kind höchstens 200 EUR und ab dem dritten Kind höchstens 300 EUR.

➤ Fahrpreisermäßigung ◀

1. Deutsche Bahn AG

InterRail

InterRail ermöglicht grenzenloses Reisen in 30 europäische Länder.

Detaillierte Informationen zu InterRail-Pässen und Preisen finden Sie im Internet unter: <http://www.bahn.de/p/view/angebot/paesse/interrail/preise.shtml>

InterRail kann auch bequem online bestellt werden (Lastschrift/Kreditkarte).

Weitere Infos auch unter: www.interrailnet.com

Richtig günstig unterwegs – mit den Sparpreisen der Bahn!

Fünf verschiedene Arten von Sparpreisen erleichtern Ihnen die Auswahl zum günstigen Reisen quer durch Deutschland. Der normale Sparpreis, der Sparpreis für kurze Strecken, für Familien, für Mitfahrer und die bekannten Sparpreise 25 und 50.

Nähere Informationen zu Konditionen und Preisen erhalten Sie im Internet unter: <http://www.bahn.de/p/view/angebot/sparpreis/spartickets.shtml>

Dreimal BahnCard: Einfach 25, 50 oder 100!

Mit der BahnCard können Sie immer flexibel reisen und dabei trotzdem sparen. Wählen Sie nach Ihren Fahrgewohnheiten und Bedürfnissen zwischen BahnCard 25, BahnCard 50 oder BahnCard 100.

Schülermonats- und Schülerwochenkarten, Schülerabonnement

Für regelmäßige Fahrten zwischen Wohnort und Ausbildungsstätte erhalten Studierende Schülermonats- oder Schülerwochenkarten (Berechtigungskarte erforderlich). Innerhalb des VGN gelten evtl. abweichende Regelungen.

Weitere Informationen, Angebote und Fahrpläne mit Preisen unter: www.bahn.de

➤ Grundsicherung für Arbeitssuchende ◀

vgl. auch Sozialhilfe

In Deutschland gibt es zwei soziale Sicherungssysteme, das SGB II und das SGB XII. Die Zuordnung erfolgt nach der Fähigkeit erwerbstätig zu sein.

Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) haben Personen, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus Einkommen und Vermögen, beschaffen können.

Voraussetzung für einen Leistungsanspruch auf **Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II** ist die Erwerbsfähigkeit mindestens einer Person in der Bedarfsgemeinschaft. Erwerbsfähig ist, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich arbeiten kann. Hierbei

Finanzielle Förderungen

ist es unerheblich, ob eine Erwerbstätigkeit vorübergehend unzumutbar ist (z.B. wegen der Erziehung eines Kindes oder Pflege eines Angehörigen)

Dabei können Sie folgende Leistungen erhalten:

- Regelbedarf
- Angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung nach den örtlichen Gegebenheiten
- Mehrbedarfe für Alleinerziehung, Behinderung, Krankheit, in besonderen Härten sowie für die Warmwasseraufbereitung
- Einmalige Beihilfen für: Erstausrüstung für die Wohnung, Erstausrüstung für Bekleidung, Schwangerschaft und Geburt
- Leistungen für Bildung und Teilhabe (Ausführung s. u.)

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf gesondert berücksichtigt. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler). Leistungen zur Teilhabe werden bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gewährt.

Anspruchsberechtigt sind Personen die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II bzw. dem SGB XII oder Leistungsberechtigte von Wohngeld und/oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG), sowie leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Folgende Leistungen können beantragt werden:

- Aufwendungen für ein- u. mehrtägige Ausflüge der Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Lernstuben, Horte); ohne Taschengeld
- Aufwendungen für eintägige Schulausflüge; ohne Taschengeld
- Aufwendungen für mehrtägige Klassenfahrten nach den schulrechtlichen Bestimmungen; ohne Taschengeld
- Ausstattung für den persönlichen Schulbedarf:
SGB II, WoG, KiZ: im August können 70 €, im Februar 30 € bewilligt werden
SGB XII, Asylbewerber: zu Anfang des 1. Schulhalbjahres können 70 € und zu Anfang des 2. Schulhalbjahres können 30 € bewilligt werden
- Aufwendungen für eine angemessene Schülerbeförderungskosten
- Aufwendungen für eine angemessene Lernförderung, soweit die wesentlichen Lernziele gefährdet sind, um das Klassenziel zu erreichen
- Mehraufwendungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Schüler in der Schule und Kindern in Kindertageseinrichtungen, in der Tagespflege, im Hort und in der Lernstube

- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft von monatlich 10 € für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung die Teilnahme an Freizeiten

Weitere Sozialleistungen sind Wohngeld und der Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz. Diese sind ggf. vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Nach § 7 Abs. 5 SGB II haben Auszubildende und Studenten, deren Ausbildung nach dem BAföG dem Grunde nach förderfähig ist, in der Regel keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes im Rahmen des Arbeitslosengeldes II. Auch ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht nicht (§ 22 SGB XII). Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch lediglich auf den ausbildungsgeprägten Bedarf. Nicht erfasst sind solche Bedarfe, die auf besonderen Umständen beruhen, die von der Ausbildung unabhängig sind.

Nach § 27 SGB II sind die möglichen Leistungsansprüche für Studenten und Auszubildende festgeschrieben. So können zum Beispiel Studierende/Auszubildende, die alleinerziehend sind, einen Anspruch auf den Mehrbedarf für Alleinerziehende haben. Ihnen kann abweichend von § 7 Abs. 5 SGB II ein Zuschuss zu den ungedeckten Kosten für Unterkunft und Heizung erbracht werden. In besonderen Härtefällen können aber Leistungen als Darlehen erbracht werden. Die Anforderungen an die „besondere Härte“ sind aber recht hoch.

Auch Kinder von Auszubildenden haben einen Leistungsanspruch.

Bei Fragen zum Thema wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

➤ Kindergeld ◀

Eltern haben vom ersten Kind an Anspruch auf Kindergeld. Allerdings muss die Anspruchsperson (Elternteil) in Deutschland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zwar im Ausland wohnen, aber in Deutschland entweder unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sein oder entsprechend behandelt werden. Die Kinder müssen ihren Wohnsitz in Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union haben, um berücksichtigt werden zu können.

➤ Rundfunk- und Fernsehgebühren ◀

Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

Befreiungen von der Rundfunkgebührenpflicht werden ausschließlich auf Antrag ausgesprochen. Voraussetzung ist, dass Rundfunkgeräte zum Empfang bereitgehalten

ten werden und der Antragsteller einem bestimmten Personenkreis angehört. Befreit werden können der Haushaltsvorstand, dessen Ehegatte oder ein Haushaltsangehöriger für von ihm selbst zum Empfang bereitgehaltene Geräte, wenn mindestens eine der Befreiungsvoraussetzungen erfüllt werden. Näheres siehe **www.gez.de**.

➤ Sozialhilfe ◀

vgl. auch Grundsicherung für Arbeitssuchende

In Deutschland gibt es zwei soziale Sicherungssysteme, das SGB II und das SGB XII. Die Zuordnung erfolgt nach der Fähigkeit erwerbstätig zu sein.

Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII haben Personen, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus Einkommen und Vermögen, beschaffen können.

Ein Anspruch auf **Hilfe zum Lebensunterhalt** besteht für Personen, die **vorübergehend** nicht erwerbsfähig sind. Dies ist z. B. der Fall wenn eine zeitlich befristete Erwerbsminderungsrente bezogen wird. Nicht erwerbsfähig im Sinne der Sozialhilfe ist, wer wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit, dass heißt länger als sechs Monate, außerstande ist, mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten. Erwerbsfähige Personen haben Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II (siehe dort).

Die **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** dient der Sicherung des Lebensunterhaltes bedürftiger Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder die nach dem 18. Lebensjahr unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage aus medizinischen Gründen nach Feststellung des Rentenversicherungsträgers dauerhaft voll erwerbsgemindert sind. Ein Leistungsanspruch ist gegeben, wenn die eigene (Erwerbsunfähigkeits-/Altersrente) zu gering ist, um den Bedarf zu decken oder kein Rentenanspruch besteht.

Leistungen: vgl. Grundsicherung für Arbeitssuchende

➤ Studienabschlussdarlehen ◀

Die Darlehenskasse der Bayerischen Studentenwerke will bedürftigen Studierenden der bayerischen Hochschulen durch die Gewährung von Studienabschlussdarlehen die Examensvorbereitung erleichtern und einen erfolgreichen Studienabschluss ermöglichen. Hierfür gelten kurz gefasste nachstehende Richtlinien:

Darlehen werden nur an Studierende der Hochschulen und sonstiger Institutionen gewährt, für die die Studentenwerke zuständig sind. Darlehen werden nur für Studienaufwendungen gewährt, nicht zur Bestreitung von Heilbehandlungskosten, zur Unterstützung Dritter oder sonstige Aufwendungen, die nicht unmittelbar mit dem Studium zusammenhängen. Der mtl. Darlehensbetrag darf 600 € nicht überschreiten,

das Darlehen kann für maximal 24 Monate vergeben werden. Zur Sicherung des Darlehens ist eine selbstschuldnerische Bürgschaft zu erbringen. Die Laufzeit des Darlehens beträgt bei einer Darlehensgewährung bis zu zwei Semester, höchstens 10 Jahre; bei darüber hinausgehender Darlehensleistung höchstens 14 Jahre. Sie beginnt mit dem der Auszahlung der ersten Darlehensrate vorausgehenden 01. April oder 01. Oktober. Mit der Rückzahlung soll spätestens vom zweiten oder dritten Jahr und muss in jedem Fall vom fünften Jahr der Laufzeit an begonnen werden. Sie muss spätestens nach Ablauf des 10. Jahres beendet sein. Sie hat schon früher einzusetzen, wenn es die wirtschaftliche Lage des Darlehensnehmers erlaubt. Die monatlichen Tilgungsraten müssen mindestens 110 € betragen. Die anfallenden Verwaltungsgebühren und Zinsen trägt der Darlehensnehmer.

Darlehensanträge sind im

Amt f. Ausbildungsförderung

Hofmannstraße 27
91052 Erlangen

Amt f. Ausbildungsförderung

Andreij-Sacharow-Platz 1
90403 Nürnberg



erhältlich. Die Anträge sind vollständig im Amt für Ausbildungsförderung abzugeben. **Über die Darlehensanträge entscheidet das Studentenwerk.** Die Richtlinien für die Gewährung von Studienabschlussdarlehen und weitere Infos sind auch im Internet erhältlich unter: **www.darlehenskasse-bayern.de**

➤ **Telefongebührenermäßigung** ◀

Wann Sie als Privatkunde bei der Telekom einen Sozialtarif erhalten erfahren Sie unter: **<http://www.telekom.de/dlp/agb/pdf/37865.pdf>**

Auf welche Tarife der Sozialtarif anwendbar ist und wie hoch die Vergünstigungen ausfallen, erfahren Sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die auf der Internet-Seite der Telekom einzusehen sind. **www.telekom.de**

Um den Sozialtarif zu bestellen, laden Sie sich den Auftrag für den Sozialtarif über die Homepage der Telekom herunter und senden ihn ausgefüllt an die Adresse:

Telekom Deutschland GmbH, Kundenservice, 53171 Bonn

Bitte denken Sie daran, eine Bescheinigung der GEZ über die Befreiung der Rundfunkgebührenpflicht, Ihren Bafög-Nachweis oder Ihren Schwerbehindertenausweis beizulegen.

Weitere Auskünfte erteilen auch die T-Punkte vor Ort.

➤ Unterhaltsvorschuss ◀

Alleinerziehende Mütter und Väter erhalten zur Sicherung des Unterhalts ihrer Kinder den Unterhaltsvorschuss oder eine Leistung für den Unterhaltsausfall, wenn das Kind

- das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- im Inland bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt,
- nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil, Stiefeltern- teil, oder nach Ableben des Elternteils keine Waisenbezüge in einer bestimmten Mindesthöhe erhält.

Die Unterhaltsleistung wird **auf Antrag** in Höhe des jeweiligen maßgebenden Mindestunterhaltes abzüglich des Kindergeldes für ein erstes Kind längstens für insgesamt 72 Monate gezahlt, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres eines Kindes. Der Antrag ist bei dem Jugendamt einzureichen, bei dem der /die Antragsteller/in den Wohnsitz hat.

➤ Wohngeld ◀

Ab dem 01.01.2009 können durch das neue Wohngeldgesetz (WoGG) Studierende und Schüler im Sinne der §§ 2 u. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAFöG) leichter dem Personenkreis der Wohngeldberechtigten angehören als vorher. Hierfür sind zwei Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Alleinstehende und Haushalte, die ausschließlich aus Studierenden bzw. Schülern bestehen, dürfen BAFöG nur als Darlehen beziehen oder dem Grunde nach keinen Anspruch auf BAFöG haben. Dies ist der Fall wenn:

- erforderliche Leistungsnachweise fehlen oder
- das Studium oder die Ausbildung ohne Genehmigung bzw. ohne wichtigen Grund gewechselt wurde oder
- die Förderungshöchstdauer überschritten ist oder
- die Altersgrenze für die Ausbildungsförderung bereits überschritten ist oder
- Stipendien von Begabtenförderungswerken gewährt werden oder
- der Ausbildungsabschnitt nicht mindestens ein Schul- oder Studienhalbjahr dauert und die Ausbildung die Arbeitskraft des Auszubildenden im Allgemeinen nicht voll in Anspruch nimmt oder
- ausländische Personen nicht die Voraussetzungen des § 8 BAFöG erfüllen oder
- die Voraussetzungen für die Förderung einer weiteren Ausbildung n. § 7 Abs. 2 BAFöG nicht erfüllt sind oder
- die/der Auszubildende bei seinen Eltern wohnt und eine oder von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende Ausbildungsstätte erreichbar ist oder

- Schülern, die nach dem BAFöG nicht gefördert werden können dem Grunde nach Leistungen der Ausbildungsförderung nach den Landesvorschriften zustehen oder
- der Zeitrahmen der Studienabschlussförderung (§15 Abs. 3 BAFöG) überschritten ist oder
- ein grundsätzlicher Anspruch auf Studienabschlusshilfe gemäß § 15 Abs. 3a BAFöG besteht.

Wird BAFöG nur aufgrund anzurechnendem Einkommen nicht gewährt, besteht ein grundsätzlicher BAFöG-Anspruch und Wohngeld ist ausgeschlossen.

Für Haushalte, deren Haushaltsmitglieder nicht alle einen grundsätzlichen BAFöG-Anspruch haben oder bei denen 1 Haushaltsmitglied BAFöG nur als Darlehen erhält, besteht kein Wohngeldausschluss. So sind Haushalte mit Kind(ern) grundsätzlich nicht vom Wohngeld ausgeschlossen.

2. Die Wohnung in Ansbach bzw. Weidenbach-Triesdorf muss der Lebensmittelpunkt sein und das Haushaltsmitglied/die Haushaltsmitglieder dürfen überwiegend keinem anderen (z. B. elterlichen) Haushalt angehören.

➤ Arbeitsvermittlung / -beratung für Fachhochschul- und Hochschulabsolventen ◀

Die Arbeitsvermittler beraten, informieren und vermitteln Fachhochschul- und Hochschulabsolventen. Ziel ist es, dem Absolventen bei der Suche eines ausbildungsadäquaten Arbeitsplatzes zu helfen bzw. ihn über die Gegebenheiten des Arbeitsmarktes zu informieren.

Vermittlung: Alle Bewerber- und Stellenangebote, die den Vermittlungsdiensten vorliegen, werden zentral erfasst, so dass den Absolventen der gesamte Arbeitsmarkt erschlossen wird.



Agentur für Arbeit Ansbach

Schalkhäuser Straße 40, 91522 Ansbach,

☎ (018 01) 555 111

www.arbeitsagentur.de

Weitere Jobbörsen online: <http://www.absolventa.de/>, <http://www.jobnet.de/>, <http://www.monster.de/>, <http://www.jobpilot.de/>, <http://www.stepstone.de/>, <http://www.jobscout24.de/>, <http://www.jobpiraten.com/>

➤ Berufsberatung für Abiturienten und Hochschüler ◀

Die Berufsberatung für Abiturienten und Hochschüler ist ein Angebot der Agentur für Arbeit. Ihr Ziel ist es, bei der Lösung berufs(wahl)bezogener Fragen, die sich im Verlauf eines Studiums ergeben können, durch Information und Beratung Unterstützung zu geben. Um dem individuellen Anliegen des/der Studierenden Rechnung tragen zu können, bietet die Berufsberatung in der Agentur für Arbeit Ansbach Termine für Einzelgespräche an.

Die Berufsberatung informiert und berät z.B. zu folgenden Themen:

- Studienmöglichkeiten im In- und Ausland
- Lage und Entwicklung am Arbeitsmarkt
- Übergang vom Studium zum Beruf, Aufbaustudium und Zusatzqualifikationen
- Alternativen zum Studium, Praktikumsstellen

Wir stellen Ihnen auch gerne unsere Literatur zur Verfügung. Nutzen Sie auch unser Internet-Portal: www.arbeitsagentur.de Dort finden Sie Hinweise zum Verlauf von Ausbildungen, Berufsreportagen, Firmenportraits und Branchenreports. Es werden auch Themen wie Existenzgründung, Auslandsaufenthalte, Aufbaustudiengänge und neue Technologien behandelt. Gerne können Sie auch unsere Computer im Berufsinformationszentrum nutzen. Falls Sie Fragen haben oder einen Termin vereinbaren möchten, rufen Sie uns bitte einfach an oder schreiben Sie uns ein Mail.

Berufsberatung für Abiturienten und Hochschulüler, Schalkhäuser Straße 40, 91522 Ansbach, E-mail: Ansbach.Ausbildungsvermittlung@arbeitsagentur.de

Öffnungszeiten BIZ:

Mo-Mi:	07.45-15:30 Uhr	☎ (018 01) 555 111
Do.:	07.45-18:00 Uhr	Fax: (09 81) 182-910 664
Fr.:	07.45-13.00 Uhr	

Öffnungszeiten Agentur für Arbeit:

Mo.-Mi.+ Fr.	7.45-13.00 Uhr
Donnerstag	7.45-18.00 Uhr

➤ Einkommensteuer ◀

Haben Sie während der Semester oder während der Ferien gejobbt und Lohnsteuer gezahlt, dann den Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer nicht vergessen! Die Antragstellung ist auch auf elektronischem Weg online möglich. Mehr dazu unter www.elster.de

Aber: Je eher Sie den Antrag stellen, desto früher erhalten Sie Ihre Steuererstattung.

➤ Sommerjobs ◀

Z A V, Villemombler Straße 76, 53123 Bonn. Die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) in Bonn vermittelt im Rahmen von Programmen Sommerjobs im Ausland. Kontakte: www.ba-auslandsvermittlung.de, E-Mail: zav-auslandsvermittlung@arbeitsagentur.de, Hotline: 0228 / 713 13 13

➤ Sozialversicherung ◀

Geringfügig entlohnte Beschäftigung - Beschäftigung bis zur Grenze von 400€
Bei Arbeitsaufnahme muss dem Arbeitgeber erklärt werden, dass keine weitere Beschäftigung ausgeübt wird. Sollte eine weitere Beschäftigung bestehen, ist die Vergütung dem Arbeitgeber nachzuweisen.

Sozialversicherungspflicht

Beschäftigungen bis zu 400 € sind **sozialversicherungsfrei**, d.h. der Arbeitgeber führt – vorausgesetzt der Studierende ist in der gesetzlichen Krankenversicherung – 13 % Krankenversicherung sowie 15 % Rentenversicherung pauschal ab. Ist der Studierende privat krankenversichert, führt der Arbeitgeber lediglich die Pauschale zur Rentenversicherung ab.

Lohnsteuerpflicht

Die geringfügige Beschäftigung ist grundsätzlich lohnsteuerpflichtig – es sei denn Sie legen eine Freistellungsbescheinigung des Wohnsitzfinanzamtes vor. Das Finanzamt stellt die Freistellungsbescheinigung nur auf Antrag aus. Dabei wird über-

prüft, ob keine Einkünfte (wie z.B. Mieten, Zinsen, Rente etc.) beim Antragsteller vorliegen. Wenn Sie keine Freistellungsbescheinigung vorlegen können, wird eine Lohnsteuerkarte vom Arbeitgeber verlangt.

Mehrere geringfügige Beschäftigungen

Werden mehrere geringfügige Beschäftigungen nebeneinander ausgeübt, prüft der Arbeitgeber aufgrund der Nachweise über Vergütung der anderen Beschäftigungen (die der Studierende beim Arbeitgeber abgibt), ob die Verdienste 400,- € nicht übersteigen. Wird diese Grenze von 400 € **nicht** überschritten, bleibt der Studierende **sozialversicherungsfrei** (der Arbeitgeber führt Krankenversicherung und Rentenversicherung pauschal ab s. auch oben).

Kurzfristige Beschäftigungen

Kurzfristig ist eine Beschäftigung, deren Dauer von vornherein im Laufe eines Kalenderjahres **nicht mehr** als zwei Monate (60 Kalendertage) oder 50 Arbeitstage insgesamt (gilt bei einer Arbeitszeit von weniger als fünf Tagen pro Woche) überschreitet. Weder die wöchentliche Arbeitszeit noch das monatliche Entgelt sind von Bedeutung. **Pauschalbeträge zur Kranken- und Rentenversicherung** sind vom Arbeitgeber **nicht** abzuführen.

Außerdem sind kurzfristige Beschäftigungen für Studierende **versicherungsfrei** in allen Zweigen der Sozialversicherung. Bei dieser Beschäftigung ist es von Bedeutung, dass die Befristung im Voraus vereinbart ist oder sich diese aus der Art der Arbeit erkennen lässt (z.B. Aushilfsverkäufer im Schlussverkauf). Mehrere kurzfristige Beschäftigungen innerhalb eines Kalenderjahres werden addiert.

Beschäftigung über die Geringfügigkeitsgrenze

Übersteigt der Verdienst bei einer oder mehreren Beschäftigungen die Geringfügigkeitsgrenze von 400,- € und die Wochenarbeitszeit von **20 Stunden** wird **nicht** überschritten, bleibt der Studierende **krankenversicherungsfrei**. In diesem Fall leistet der Arbeitgeber auch keine Pauschalbeträge zur Krankenversicherung, auch dann nicht, wenn der Studierende in der gesetzlichen Krankenversicherung ist.

Diese Beschäftigungen sind jedoch insgesamt **rentenversicherungspflichtig**. Studierende und Arbeitgeber tragen den gesetzlichen Rentenversicherungsbeitrag je zur Hälfte. In den Semesterferien entfällt die Grenze von 20 Wochenstunden, der Studierende bleibt **versicherungsfrei** in der Krankenversicherung. Rentenversicherungsbeiträge fallen in der gesetzlichen Beitragshöhe an, die Studierende und Arbeitgeber je zur Hälfte tragen. Die Lohnsteuer wird aufgrund der vorgelegten Lohnsteuerkarte ermittelt.

Rentenversicherung

Rentenversicherungspflichtig werden Studierende sobald Sie die **Geringfügigkeitsgrenze (400,- €)** überschreiten.

Rentenversicherungsfrei (für den Studierenden) sind geringfügige Beschäftigungen. Die Studierenden haben jedoch auch bei geringfügigen Beschäftigungen die Möglichkeit, auf die **Rentenversicherungsfreiheit zu verzichten**. Sie erwerben

LOHNSTEUERHILFE BAYERN E.V.



Lohnsteuerhilfeverein
www.lohi.de

Wir beraten Sie gerne und erstellen
im Rahmen einer Mitgliedschaft Ihre

Einkommensteuererklärung

- bei ausschließlich Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, Renten und Pensionen
- bei Einkünften aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und den sonstigen Einkünften (z.B. aus sog. Spekulationsgeschäften), wenn die Einnahmen aus diesen Einkunftsarten insgesamt 13.000 EUR bzw. 26.000 EUR bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Unsere Beratungsstelle ganz in Ihrer Nähe:

Beratungsstelle Ansbach

zert. Beratungsstellenleiter: Maximilian Siegert

Maximilianstr. 14 - 91522 Ansbach

Tel. (0981) 94 65 8 - Fax (0981) 13 21 5

E-Mail: LHB-0256@lohi.de

Für Sie auch im Internet unter www.lohi.de/256

Unsere kostenfreie Service-Nr.: 08 00 / 7838376
Mitglied im BDL - Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine e.V. - Berlin

in diesem Fall durch Ihre Beiträge sämtliche Ansprüche aus der Rentenversicherung, wie Leistungen zur Rehabilitation, Rente wegen geminderter Erwerbsfähigkeit, vorgezogene Altersrente, Wartezeiten.

Sie werden **rentenversichert** mit dem Unterzeichnen einer schriftlichen Erklärung, die Sie beim Arbeitgeber abgeben. Diese Erklärung gilt auch für mehrere geringfügige Beschäftigungen. Wird die Erklärung innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der Beschäftigung abgegeben, wirkt sie ab Beschäftigungsbeginn, sonst ab dem Tag der dem Eingang beim Arbeitgeber folgt oder einem in der Zukunft liegenden Datum. Für die Rentenversicherung bei geringfügigen Beschäftigungen gibt es eine Mindestentgeltgrenze von 155,- € . Sie können sich auch mit einem Arbeitsentgelt unter 155,- € rentenversichern, indem Sie die vom Arbeitgeber bezahlte Pauschale (12 %) auf den Mindestbeitrag aufstocken.

➤ Meldepflicht ◀

Jeder Student, der am Hochschulort oder in der Umgebung seine Wohnung nimmt, ist nach dem Meldegesetz verpflichtet, sich innerhalb einer Woche im Einwohnermeldeamt der zuständigen Gemeinde anzumelden. Ebenso ist ein Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde sowie die Aufgabe einer Wohnung oder eines Zimmers meldepflichtig. Wer diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, muss mit einem Bußgeld rechnen. Vorzulegen sind Ausweispapiere (Reisepass, Personalausweis); Urkunde (Personenstands- u. Promotionsurkunde).

➤ Mietrecht ◀

Ein Mietvertrag muss nicht unbedingt schriftlich abgeschlossen werden; wenn keine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, gilt das Bürgerliche Gesetzbuch, das weitgehend mieterfreundlich ist. Wenn ein vorgedruckter Vertragstext verwendet wird, sollten zumindest folgende Punkte beachtet werden und auch schriftlich niedergelegt sein: Einzugsdatum, Mietpreis (einschließlich der Nebenkosten) sowie Regelungen über Schönheitsreparaturen. In den Mietvertrag gehört unbedingt eine Erklärung oder ein Protokoll über den Zustand der Wohnung bei der Übergabe. Sollte ein solches Protokoll nicht erstellt werden, so sollten bei Ein- oder Auszug Zeugen vorhanden sein. Alle Dokumente (Mietvertrag, Übergangsprotokoll, Abrechnung, Briefwechsel mit dem Vermieter etc.) sollten sicher verwahrt werden. In den meisten Fällen ist es ratsam eine Kopie anzufertigen. Übrigens gilt der Mietvertrag schon vor dem Einzug. Auch wenn einer der Vertragspartner zurücktreten will, gelten die entsprechenden Kündigungsfristen.

Mietdauer

Besondere Achtsamkeit ist bei der Festlegung der Mietdauer angebracht. Bei unbefristeten Mietverhältnissen beträgt die Kündigungsfrist bei einer Wohnung in der Regel drei Monate. Ein unbefristeter Mietvertrag kann vom Vermieter nur gekündigt werden, wenn ein Kündigungsgrund vorhanden ist. Die Geburt eines Kindes oder der Zuzug des Partners stellen zum Beispiel keine Kündigungsgründe dar, es sei denn, die Wohnung wird dadurch überbelegt.

1. Vertrag auf Zeit

Wenn ein befristetes Verhältnis eingegangen werden muss, sollte mit dem Vermieter schriftlich vereinbart werden, dass bei vorzeitigem Auszug ein Nachmieter gestellt werden kann, oder für die restliche Zeit eine Untervermietung zulässig ist. Bei einem befristeten Mietvertrag darf der Vermieter das Mietverhältnis während der vereinbarten Laufzeit grundsätzlich nicht kündigen. Allerdings muss bereits im Mietvertrag ein konkreter Befristungsgrund vom Vermieter genannt sein, z. Bsp. Eigenbedarf, Instandsetzung, Umbau etc. Fehlt ein konkreter Befristungsgrund, gilt das Mietverhältnis automatisch als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Nach Ablauf der zeitlichen Befristung endet der Mietvertrag. Solche Mietverträge können auch über acht oder zehn Jahre abgeschlossen werden. Vorsicht ist geboten bei vertrag-

lichen Regelungen, nach denen die Vertragsparteien für eine gewisse Zeit auf ihr Recht zur ordentlichen Kündigung verzichten. Derartige Regelungen sind höchstens bis zu einer Dauer von vier Jahren in der Regel wirksam. Sie sollten daher nur dann unterzeichnet werden, wenn man sich wirklich für den betreffenden Zeitraum an die Wohnung binden möchte.

2. Mieterhöhung

Bei einer Mieterhöhung hat ein vorhandener qualifizierter Mietspiegel Vorrang vor allen anderen Begründungsmitteln, d.h. die Mieterhöhung sollte mit Bezug auf einen qualifizierten Mietspiegel begründet werden. Ein Mietspiegel gilt als qualifiziert, wenn er nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt wurde und von der Gemeinde oder von Interessenvertretern der Mieter und der Vermieter anerkannt worden ist. Zumindest ist auch auf die Daten des Mietspiegels hinzuweisen, wenn die Mieterhöhung mit dem Hinweis auf drei Vergleichswohnungen oder auf ein Sachverständigengutachten begründet wird. Im Gerichtsverfahren hat der qualifizierte Mietspiegel die Vermutung der Richtigkeit (Beweiskraft) für sich. Alternativ können Mietdatenbanken eingeführt werden, aus denen Einzelauskünfte über Miethöhen entnommen werden können.

Index- und Staffelmiete:

Bei der Staffelmiete ist dem Mieter ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt worden, bei der Indexmiete soll der Mietpreis auf einen allseits bekannten Preisindex (Lebenshaltungskostenindex) beschränkt werden. Mieterhöhungen wegen gestiegener Kapitalkosten (Hypothekenzinsen) sind abgeschafft worden. Die Miete ist nach dem Gesetz jeweils am Monatsanfang zu zahlen, und zwar spätestens am 3. Werktag. Diese Regelung war bereits Standard in fast allen Mietverträgen.

3. Ablösevereinbarungen

Unwirksam sind auch Vereinbarungen, die einen Wohnungssuchenden verpflichten, Zahlungen dafür zu leisten, dass der bisherige Mieter die gemieteten Räume verlässt. Ebenfalls sind Ablösevereinbarungen unwirksam, die in einem auffälligen Missverhältnis zum Wert der Einrichtung oder der Inventarstücke stehen.

4. Kautio

Bei Mietverträgen muss die eventuell verlangte Kautio getrennt von dem Vermögen des Vermieters zu dem für Sparanlagen üblichen Zinssatz mit dreimonatiger Kündigungsfrist angelegt werden.

Hinweis: für Studentenwohnheime gelten besondere Gesetzesvorschriften

➤ Tutorenprogramm in Studentenwohnheimen ◀

In allen Häusern und Studentenwohnheimen des Studentenwerks werden nach Möglichkeit Tutorenprogramme durchgeführt. Durch die Arbeit der Tutoren soll die selbstverantwortliche Initiative und Tätigkeit der im Studentenwohnheim lebenden Studierenden angeregt und gefördert werden. Im Angebot sind allgemein bildende, gesellige, sportliche und musische Veranstaltungen. Eine wichtige Aufgabe der Tu-

toren bestehen auch in der Integration und Unterstützung der ausländischen Studierenden, besonders in der ersten Phase nach dem Einzug. Heimleiter sind Tutoren, welche die Aktivitäten der Bewohnerschaft koordinieren, in Streitfällen schlichten und das Studentenwerk vor Ort in bestimmtem Umfang unterstützen. Als Tutoren und Heimleiter können sich solche Bewohner bewerben, die sich bereits in einer fortgeschrittenen Phase des Studiums befinden, seit mindestens zwei Semestern in der jeweiligen Studentenwohnanlage wohnen und nach Möglichkeit bereits Erfahrungen in der studentischen Selbstverwaltung haben. Freiwerdende Stellen werden in der Regel am örtlichen schwarzen Brett bekannt gegeben.

➤ Umzug ◀

Ein Umzug ist immer mit viel Aufwand und Koordinationsgeschick verbunden. Eine Checkliste zum Umzug hilft, den Überblick zu behalten.

Auch einige Behörden müssen über den Adresswechsel informiert werden, vor allem natürlich die Einwohnermeldeämter in Erlangen und Nürnberg. Wer von außerhalb nach Erlangen oder Nürnberg zieht und ein Auto oder Motorrad sein Eigen nennt, muss zudem die Zulassungsstellen informieren. In diesem Fall sind auch neue Kennzeichenschilder fällig. Wer mag, kann bei dieser Gelegenheit auch gleich ein Wunschkennzeichen für Erlangen oder Nürnberg reservieren unter www.wunschkennzeichen-reservieren.de.

Damit die Post pünktlich in der neuen Wohnung ankommt, sollte rechtzeitig ein Nachsendeantrag gestellt werden. Der Antrag ist sowohl online als auch in allen Postfilialen erhältlich unter www.umziehen.de.

BAföG-Bezieher können sich von den GEZ-Gebühren befreien lassen, allerdings nur auf Antrag. Wenn Sie sich eingehender informieren möchten, finden Sie auf der folgenden Seite weitere Infos zur GEZ-Befreiung, inklusive Link zum Antragsformular unter www.meldebox.de.

➤ Wohnen im Studentenwohnheim ◀

Ansbach

Das Studentenwerk betreibt in Ansbach, Schöneckerstraße 11, direkt auf dem Hochschul-Campus ein komfortables Studentenwohnheim. Wohnen im Studentenwohnheim bedeutet Zusammenleben und Erleben mit anderen Studierenden in günstiger Lage zur Hochschule und zu Konditionen, die zumeist deutlich besser sind als bei vergleichbarem privaten Wohnraum. Gerade öffentlich geförderte Wohnheime und Anlagen bieten Möglichkeiten für Studium und Freizeitgestaltung zu einem außerordentlich günstigen Preis-Leistungsverhältnis.

Der Neubau ist mit modernster Bau- und Umwelttechnik, Solarenergienutzung für Photovoltaik und Warmwassererzeugung und Regenwasser-Rückhaltesystem für

Toiletenspülung ausge. Das Haus umfasst 130 Wohnplätze - davon 114 Einzelappartements, 6 Doppelappartements und eine Gruppenwohnung – (darunter befindet sich auch ein behindertengerechtes Doppelappartement). Aufgenommen werden Studierende der Hochschulen in Ansbach und Triesdorf. Sämtliche Wohnplätze sind modern und geschmackvoll eingerichtet. Jedes Appartement verfügt über eine Mini-Küche und ein eigenes Duschbad mit WC. Selbstverständlich ist jedes Appartement mit Telefonanschluss und mit Internet-Anbindung per Standleitung zur Hochschule ausgestattet. Teilweise enthalten unsere Appartements Balkon oder Terrasse. Sport- und Freizeitmöglichkeiten bieten sich in großzügigen Gemeinschaftsräumen im Haus an. Fahrradkeller und Waschmaschinenraum sind ebenfalls im Haus vorhanden. Direkt vor unserem Studentenwohnheim befindet sich ein Kraftfahrzeug-Parkplatz, den die Hochschule Ansbach verwaltet. Die Ansbacher Kneipenszene, Einkaufsmöglichkeiten und die Altstadt sind leicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichbar. Ein Wohnplatz ist bereits ab 107 € Grundmiete zu erhalten, zuzüglich Betriebskosten und Strom. Die Kautions beträgt mindestens 320 €. Doppelappartements werden an Paare und an Zweier-Wohngemeinschaften vermietet. In die Wohnheime des Studentenwerks werden nur Studierende aufgenommen, die an einer örtlichen Hochschule eingeschrieben sind. Die Wartezeit schwankt erheblich, sie hängt ab vom Eingangsdatum der Bewerbung, vom Herkunftsort und dem sozialen Umfeld des Bewerbers, dem saisonal stark unterschiedlichen Angebot und der Nachfrage; sie reicht deshalb von Sofortangeboten bis zu mehreren Semestern.

In vielen Fällen, vor allem während des Semesters, sind Einzüge ohne Wartezeit möglich, zu Semesterbeginn ist jedoch regelmäßig mit mehrmonatiger Wartezeit zu rechnen.



Studentenwerk Erlangen-Nürnberg – WohnService Nürnberg,
Andreij-Sacharow-Platz 1, 90403 Nürnberg
☎ (09 11) 588-57 13, -57 14, -57 42, Fax: (09 11) 588-57 26

Die Mietverträge sind befristet, die maximal mögliche Wohndauer in eigenen Häusern hängt auch von deren Begehrlichkeit ab. In der Regel werden Mietverträge über 6 Semester ausgestellt, Verlängerungen sind aber oft möglich. Wenn Sie zu der Auffassung gekommen sind, dass wohnen im Studentenwohnheim für Sie in Betracht kommt, sollten Sie sich so bald wie möglich bewerben.

Die Belegung des Ansbacher Studentenwohnheimes erfolgt durch den WohnService in Nürnberg. Bewerbungsvordrucke sind im Internet abrufbar oder anzufordern:

Weidenbach – Ortsteil Triesdorf

Das Studentenwerk unterhält in Weidenbach-Triesdorf keine eigenen Studentenwohnheime. Für Studierende der Hochschule Weihestephan am Hochschulort Triesdorf besteht jedoch die Möglichkeit der Aufnahme in das **Studentenwohnheim in Ansbach, Schöneckerstraße 11** – welches von Weidenbach aus auch mit der Bahn erreichbar ist.

Andere Studentenwohnheime und Wohnungen für Studierende

Es gibt aber in Triesdorf-Weidenbach mehrere staatlich geförderte Studentenwohnheime oder auch geförderte Einzelzimmer unter privater Trägerschaft und Verwaltung. In diese Häuser dürfen nur Studentinnen und Studenten der Hochschule Triesdorf aufgenommen werden. Bei der Festsetzung der Miete sind vom Träger die einschlägigen staatlichen Vorgaben für Studentenwohnheime zu beachten.

Adresse	Wohnplätze	Vermieter
Dorfstraße 29, 91746 Weidenbach	12	Hans Roß, Dorfstraße 29 91746 Weidenbach, ☎ (0 98 26) 93 01
Studentenwohnheim Weisse Rose Marktplatz 5, 91746 Weidenbach	20	Wilhelm und Lieselotte Göpfert Cranachstraße 13, 91126 Schwabach, ☎ (09122) 84417
Sudetenstr. 28, 91746 Weidenbach		Fam. Schmoll Am Sandbuck 6, 91746 Weidenbach ☎ (0 98 26) 3 65
Sudetenstraße 11, 91746 Weidenbach	11	Bernhard u. Annegret Gentner Sudetenstraße 9, 91746 Weidenbach, ☎ (0 98 26) 1440
Esbacher Straße 8, 91746 Weidenbach	8	Georg und Luise Zwick Esbacher Straße 5, 91746 Weidenbach ☎ (0 98 26) 92 22; Fax: (0 98 26) 90 84
Sudetenstraße 26, 91746 Weidenbach	11	
Pommernstraße 1, 91746 Weidenbach	11	Thomas und Regine Gentner Spielberg 23, 91728 Gnotzheim; ☎ (0 98 33) 779
Am Wannebuck 1, 91746 Weidenbach	22	
Am Wannebuck 2, 91746 Weidenbach	29	Familie Babel, Fürnheim 23, 91717 Wassertrüdingen, ☎ (0 98 32) 79 02 ; Fax: (0 98 32) 12 18
Danzigerstraße 1, 91746 Weidenbach	11	

Neuendettelsau

Das Studentenwerk unterhält in Neuendettelsau keine eigenen Studentenwohnheime.

Andere Studentenwohnheime und Wohnungen für Studierende

Es gibt in Neuendettelsau mehrere staatlich geförderte Studentenwohnheime unter der Trägerschaft und Verwaltung der Evang. Landeskirche. In diese Häuser dürfen nur Studentinnen und Studenten aufgenommen werden. Bei der Festsetzung der Miete sind vom Träger die einschlägigen staatlichen Vorgaben für Studentenwohnheime zu beachten.

Adresse	Wohnplätze	Vermieter
Bezzelhaus Waldstraße 13 91564 Neuendettelsau	18	Augustana-Hochschule, Waldstraße 11, 91564 Neuendettelsau Verwaltung: Susanne Munzert, Studien- denpfarrerin ☎ (0 98 74) 509-430 Fax: (0 98 74) 509-555
Hauptgebäude Waldstraße 15 91564 Neuendettelsau	28	
Wilhelm-Andersen-Haus Waldstraße 15 a 91564 Neuendettelsau	48	

➤ Zimmervermittlung ◀

Wie in anderen Hochschulen werden die von privater Seite zu vermietenden Zimmer meist von den Studierenden untereinander weitergegeben. Hinweise auf freie Zimmer finden Sie an den Aushängen in der Hochschule und in der örtlichen Presse.



Hygienepartner der Studentenwerke

Diversey Deutschland GmbH & Co. oHG
Mallaustraße 50-56, 68219 Mannheim

Email: info.de@diversey.com
Internet: www.diversey.com

➤ AIDS ◀

AIDS steht für die englische Bezeichnung „Acquired Immune Deficiency Syndrom“ = „Erworbener Immundefekt“. Bei einem Immundefekt ist die Abwehrfähigkeit des Körpers gegenüber Krankheitserregern vermindert. Ursache für AIDS ist die Infektion mit HIV („Human Immunodeficiency Virus“ – „menschliches Immundefekt-Virus“). Die HIV-Erkrankung ist nach wie vor nicht heilbar, aber wenn rechtzeitig mit einer sogenannten antiretroviralen Therapie gegen HIV begonnen wird, bestehen gute Chancen, über viele Jahre oder Jahrzehnte mit HIV zu leben.

Wie kann HIV übertragen werden?

HIV kann nur übertragen werden, wenn es in ausreichender Menge in die Blutbahn oder auf die Schleimhäute gelangt. Eine Ansteckung ist möglich über Blut – auch Menstruationsblut, Sperma, Scheidenflüssigkeit und Muttermilch, die das Virus in hoher Konzentration enthalten können:

- Am häufigsten wird HIV beim Sex ohne Kondom übertragen (Analverkehr, Vaginalverkehr, Oralverkehr)
- Injektion von Drogen mit gemeinsam benutztem Spritzbesteck
- Kinder von HIV-positiven Frauen können während der Schwangerschaft und beim Stillen, vor allem aber während der Geburt angesteckt werden. Wenn verschiedene vorbeugende Maßnahmen beachtet werden, kann die Übertragungsrate auf unter 1 % gesenkt werden.

Das Risiko, sich und andere mit HIV anzustecken, ist erhöht, wenn man eine sexuell übertragbare Krankheit wie Syphilis, Tripper oder Herpes genitalis hat. Wer häufig mit wechselnden Partner(inne)n Sex hat, sollte in jedem Fall Kondome benutzen und sich im Zweifelsfall drei Monate nach dem letzten ungeschützten Geschlechtsverkehr untersuchen lassen.

Wie kann HIV nicht übertragen werden?

HIV gehört zu den schwer übertragbaren Krankheitserregern, deshalb besteht keine Ansteckungsgefahr bei:

- Händedruck, Umarmen, Streicheln, Anhusten oder Anniesen
- Benutzen derselben Teller, Gläser und Besteck
- Benutzen von Toiletten, Bädern oder Saunen
- Zusammenarbeiten oder -wohnen mit Menschen mit HIV / AIDS
- Betreuen und Pflegen von Menschen mit HIV / AIDS

Wie kann man sich schützen?

Wichtig ist es, vorbereitet zu sein, auf die Risiken zu achten und entsprechend zu handeln. Kondome schützen bestmöglich vor HIV und senken das Risiko einer Ansteckung mit anderen sexuell übertragbaren Infektionen wie Syphilis, Tripper, und Hepatitis B und C (wer häufig Sex mit wechselnden Partnern hat, sollte sich gegen Hepatitis A und B impfen lassen).



**Landratsamt Ansbach – Gesundheitsamt –
Aidsberatung**, Kronacherstrasse 8,
91522 Ansbach , ☎ (09 81) 468-7305

➤ Beratungsstellen ◀

1. Caritasverband in der Stadt und im Landkreis Ansbach e.V.

Bahnhofsplatz 11, www.caritas-ansbach.de, E-Mail: info@caritas-ansbach.de
Geschäfts-/Soziale Beratungsstelle, ☎ (09 81) 97 16 8-0, Fax: (09 81) 97 16 8-15
Schwangerschaftsberatung ☎ (09 81) 97 16 8-20
E-Mail: schwangerschaftsberatung@caritas-ansbach.de
Frauenhaus ☎ (09 81) 95 95 9, Fax: (09 81) 17 95 2
E-Mail: frauenhaus@caritas-ansbach.de

2. **Mieterverein** Ansbach und Umgebung e.V., Reuterstraße 7, 91522 Ansbach
☎ (09 81) 97 17 1-12 E-Mail: mieterverein.ansbach@t-online.de
Öffnungszeiten: Mo. – Fr.. 08.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 17.00

3. Mieterhilfe e.V. Nürnberg und Umgebung e.V., Beratungsstelle Ansbach

Kronenstr. 14, 91522 Ansbach ☎ (09 81) 26 02
Öffnungszeiten: Mo. – Do. 14.30 – 17.00 Uhr
E-Mail: Info@mieterhilfeverein.de www.Mieterhilfeverein.de

4. Eltern-, Jugend- und Familienberatung f. Landkreis u. Stadt Ansbach

Landratsamt Ansbach, Kronacherstr. 8, 91522 Ansbach, ☎ (09 81) 468-5555,
Beratung bei persönlichen Problemen, Beratung f. junge Erwachsene z. B. Ess-
störungen, Leistungsprobleme, Ängste, Selbstwertproblemen, Partnerschaftskri-
sen u. ä., www.erziehungsberatung-ansbach.de ,
E-Mail: eb-stelle@landratsamt-ansbach.de

5. Blaues Kreuz Ansbach Suchtberatungsstelle

Martin-Luther-Platz 22, 91522 Ansbach, ☎ (09 81) 33 90
Internet: www.blaues-kreuz-ansbach.de, E-Mail: info@blaues-kreuz-ansbach.de

6. Ehe-, Familien- und Lebensberatung, Mediation Erzbistum Bamberg

Bischof-Meiserstraße 21, 91522 Ansbach, ☎ / Fax: (09 81) 23 49
E-Mail: efl.ansbach@t-online.de

7. Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

Landratsamt Ansbach – Gesundheitsamt, Allgemeine Beratung, Beratung im
Schwangerschaftskonflikt, Vermittlung von finanziellen und anderen Hilfen.
Kronacherstrasse 8, 91522 Ansbach, ☎ (09 81) 468-7102,
Homepage: www.schwanger-in-ansbach.de,
E-Mail: schwanger-in-ansbach@landratsamt-ansbach.de

8. **Kontaktgruppe „Strohalm“** - Gruppe für Betroffene mit Ess-Störungen, Gruppe
für Angehörige, Einzelberatung

Kronacherstraße 8, 91522 Ansbach, ☎ (09 81) 468-7102, Internet:
www.landkreis-ansbach.de, E-Mail: ilse.schoell-mohr@landratsamt-ansbach.de

- 9. Diakonisches Werk Ansbach e.V., Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen**, Karolinenstr. 29, 91522 Ansbach, ☎ (09 81) 96 906-77 Fax: 96 906-78, Außensprechstunden nach Terminvereinbarung über oben genannte Telefonnummer in: Neustadt/Aisch, Rothenburg o. d. T. und Gunzenhausen jeweils donnerstags. Internet: www.diakonie-ansbach.de
E-Mail: schwangerschaftsberatung@diakonie-ansbach.de
- 10. Diakonisches Werk Ansbach e.V., Beratungsstelle für seelische Gesundheit**, Sozialpsychiatrischer Dienst, Karolinenstraße 29, 91522 Ansbach ☎ (09 81) 14 44 0, Fax 969 06 32, Internet: www.diakonie-ansbach.de
E-Mail: sozialpsych-dienst-ansbach@diakonie-ansbach.de
- 11. Kontaktstelle der Anonymen Alkoholiker AA-Gruppen in Stadt und Landkreis Ansbach**, Karolinenstraße 29, 91522 Ansbach, ☎ (09 81) 1 92 95 während des Meetings, übrige Zeit Anrufbeantworter. Meetings: Mo., Mi., 19:30-21:30 Uhr, Di. BKK-Ansbach: 19:30-21:00 Uhr
- 12. Schul- und Hochschuleelsorge Triesdorf.** Wir bieten Gesprächsangebote in schwierigen Lebenssituationen, in Glaubensfragen, Andachten und Gottesdienste, Vorträge und Abendveranstaltungen.
Petra Fink ☎ (0 98 26) 65 96 24 – Pfarrer Martin Reutter ☎ (0 98 26) 247
E-Mail: pfarramt-weidenbach@t-online.de bzw. petrafinkmc@gmx.de
Pfarrer Stephan Neufanger, ☎ (0 98 26/3 88), E-Mail: stephan.neufanger@gmx.de
- 13. WEISSER RING e.V.** Wir bieten Unterstützung für Kriminalitätsoffer.
Außenstelle Ansbach (Kreis), Karl Herrscher, Föhrenweg 11, 73495 Stöttlen,
☎ (0 79 64) 33 12 13 3, E-Mail: karl.herrscher@t-online.de
Opfer-Telefon 11 60 06

➤ Fundsachen ◀

Auf dem Hochschulgelände gefundene Gegenstände werden zumeist bei dem zuständigen Hausmeister abgegeben. Nach einer kurzen Aufbewahrungszeit werden die Fundsachen an die örtlichen Fundbüros weitergeleitet. Bitte bei Abholung einen Pass oder Personalausweis mitbringen. Wir weisen darauf hin, dass die Stadt Ansbach nur für Fundsachen zuständig sind, die im Stadtgebiet Ansbach verloren bzw. gefunden wurden.

Stadt Ansbach – Bürgeramt

Nürnbergger Straße 32, 91522 Ansbach, ☎ (09 81) 51-5 10

Öffnungszeiten: Mo-Di 8.00-16.00 Uhr Mi 8.00-12.00 Uhr
Do 8.00-18.00 Uhr Fr 8.00-15.00 Uhr

Gemeindeverwaltung Neuendettelsau

Johann-Flierl-Straße 19, 91564 Neuendettelsau, ☎ (0 98 74) 50 264

Wir weisen darauf hin, dass wir nur für Fundsachen zuständig sind, die im Gemeindegebiet Neuendettelsau verloren bzw. gefunden wurden. Informationen über Online-Fundamt: www.neuendettelsau.eu

Öffnungszeiten: Mo-Fr: 08.00-12.00 Uhr
Mo., Mi. u. Fr.: 14.00-16.00 Uhr bzw. nach Vereinbarung

➤ Gesundheitsamt ◀

Landratsamt Ansbach, Gesundheitsförderung, Gesundheitshilfe (z. B. Sucht, psychische Erkrankung), Kronacherstraße 8, 91522 Ansbach, ☎ (09 81) 468-7102

Internet: www.landkreis-ansbach.de

E-Mail: gesundheitsfoerderung@landratsamt-ansbach.de,

➤ Psychologisch-psychotherapeutische Beratung ◀

Das **Studentenwerk Erlangen-Nürnberg** ist zuständig für alle immatrikulierten Studierenden der Hochschule im Bereich Erlangen, Nürnberg und Ansbach.



„Offene Sprechstunde“:

Dienstag zwischen

13.30 Uhr und 16.30 Uhr

Psychologische Beratung und Psychotherapie wird in Einzel-, Partner- oder Familiengesprächen angeboten. Studierende wenden sich mit den vielfältigsten Problemen an die Beratungsstelle. Viele kommen, weil sie sich durch die Probleme, die sie mit sich selbst oder mit anderen haben, beeinträchtigt fühlen, so z.B. mit Schwierigkeiten im Studium oder mit Prüfungen, Kontaktschwierigkeiten, Problemen mit Partnern oder den Eltern, Sexualproblemen, Niedergeschlagenheit, Angst, Selbsttötungsgedanken, Schuldgefühlen, psychosomatischen Beschwerden u.v.a. Der erste Kontakt mit einer Psychologin/einem Psychologen kann kurzfristig vereinbart werden. Für die Gespräche wird ein geringfügiger Unkostenbeitrag erhoben, der allerdings Studierenden in schwierigen finanziellen Lagen erlassen werden kann. Anmeldungen, Terminvereinbarungen und nähere Informationen telefonisch oder persönlich im Sekretariat.

Zeit: Mo.-Fr. 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, ☎ (0 91 31) 89 17 41

Ort: 91052 Erlangen, Hofmannstraße 27, 2. Stock

Berater: Rolf Gunckel, Psychologischer Psychotherapeut; Marita Luger, Psychologische Psychotherapeutin; Edith Wörlein, Psychologische Psychotherapeutin

Sekretariat: Frau Ingrid Pöllot

➤ Rechtsberatung ◀

Das Studentenwerk Erlangen-Nürnberg unterhält eine kostenfreie Rechtsberatung für Studierende, die in hochschul-, arbeits-, kauf- und mietrechtlichen Angelegenheiten sowie in allen anderen mit der Studiensituation in Zusammenhang stehenden rechtlichen Schwierigkeiten praktische Hilfe anbietet.

Die Rechtsberatung ist unentgeltlich. **Es sind nur persönliche Beratungen möglich. Fernmündliche oder schriftliche Rechtsberatung kann nicht erfolgen.**

Ort: Erlangen, Hofmannstraße 27, 2. Stock, Zi.-Nr. 201

Zeit: Mo. und Do. 13.00-14.30 Uhr

In den Semesterferien nur einmal wöchentlich.

Bitte Aushang beachten.



Rechtsberatung obliegt ausschließlich den Rechtsanwälten. Jedoch: Nach dem Gesetz über die Prozesskosten- und Beratungshilfe gibt es finanzielle Entlastungen für den einzelnen Bürger bei gerichtlicher und außergerichtlicher Rechtsuche.

Beratungshilfe: Bedürftige oder geringverdienende Bürger können bei dem für sie zuständigen Amtsgericht einen Berechtigungsschein beantragen. Dieser berechtigt sie, sich gegen eine Gebühr von 10,-- € von einem Rechtsanwalt in außergerichtlichen Angelegenheiten des Zivilrechts, des Arbeitsrechts, des Verwaltungsrechts, des Verfassungsrechts und des Sozialrechts beraten zu lassen.

Auch Ausländer haben Anspruch auf Beratungshilfe.

Prozesskostenhilfe: Voraussetzung für die Gewährung von Prozesskostenhilfe ist eine hinreichende Erfolgsaussicht einer Klage bzw. einer Klageverteidigung und das wirtschaftliche Unvermögen, die Prozesskosten zu tragen. Je nach finanzieller Situation des Rechtsuchenden kann Prozesskostenhilfe ohne eigene Beteiligung gewährt werden oder gegen Zahlung monatlicher Raten. Die Höhe der Raten ist einkommensabhängig. Maximal können 48 Monatsraten zur Rückzahlung der Prozesskosten eingefordert werden.

➤ Haftpflichtversicherung ◀

Für Personen- und Sachschäden, die Studierende im Zusammenhang mit dem Studium verursachen (vor allem während der praktischen Studiensemester und bei der Anfertigung der Diplom-/Bachelor/Masterarbeit) können sie haftpflichtig gemacht werden. Deshalb wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die nach Entrichtung eines verhältnismäßig geringen Versicherungsbeitrages während der praktischen und theoretischen (Benutzung von Laboreinrichtungen) Studiensemester Versicherungsschutz gewährt. Die Ausdehnung der Versicherung auf die gesamte Studienzeit wird empfohlen. Anmeldeformulare und Informationen hierzu unter: www.hs-ansbach.de → studium / InformationenundServicezumStudium / Studienangelegenheiten / Versicherungen

➤ Krankenversicherung ◀

→ vgl. auch Sozialversicherung

Studenten unterliegen ab Beginn Ihres Studiums grundsätzlich der Versicherungspflicht zur studentischen Kranken- und Pflegeversicherung. Die notwendige Versicherungsbescheinigung erhalten Sie bei Ihrer gesetzlichen Krankenkasse.

Die Versicherungspflicht besteht längstens bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters – längstens jedoch bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres. Über Verlängerungsmöglichkeiten informiert Sie Ihre zuständige Krankenkasse.

Gesetzlich familienversicherte Studenten können bis zu Ihrem 25. Geburtstag kostenlos mitversichert sein. Voraussetzung dafür ist, dass sie pro Monat nicht mehr als 365 € Einkommen haben, bei Ausübung einer sog. geringfügigen Beschäftigung monatlich nicht mehr als 400 € verdienen. Die Familienversicherung kann sich ggf. um die Zeit des geleisteten Wehr- bzw. Zivildienstes über das 25. Lebensjahr hinaus verlängern.

Studentische Kranken- und Pflegeversicherung tritt dann ein, wenn das regelmäßige Einkommen höher als 365/400 € ist und somit die Voraussetzungen für die Familienversicherung nicht mehr gegeben sind, oder die Altersgrenze der Familienversicherung erreicht ist. Der Beitrag ist bei allen gesetzlichen Krankenversicherungen einheitlich und bundesweit gleich.

Endet die studentische Krankenversicherung, so können Sie die Versicherung bei Ihrer Krankenkasse **freiwillig** fortsetzen. Über Voraussetzungen und Konditionen berät Sie Ihre zuständige Krankenkasse.

➤ Krankenversicherungsschutz bei Auslandsreisen ◀

Bei Reisen ins Ausland sollten Sie unbedingt einen Versicherungsschutz für ärztliche, zahnärztliche und Krankenhausbehandlungen haben. Für Länder, mit denen ein Sozialversicherungsabkommen besteht, sollte ein „Auslandskrankenschein“ bzw.

die Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) bei der zuständigen Krankenkasse angefordert und mit auf die Reise genommen werden. Für andere Länder ist eine befristete Zusatzversicherung zu empfehlen, die unbedingt auch die Übernahme eines evtl. notwendigen Rücktransportes aus dem Ausland einschließen sollte. Solche Kurzzeit-Auslandskrankenversicherungen bieten Reiseveranstalter, Automobilclubs, die gesetzliche Krankenversicherung (z.B. AOK) über eine private Zusatzversicherung oder private Krankenversicherungen zu günstigen Tarifen an. Damit es aber nicht soweit kommt: Informieren Sie sich rechtzeitig vor dem Antritt einer Reise und sorgen Sie für ausreichenden Versicherungsschutz.

➤ Krankenversicherungsschutz für ausländische Studierende ◀

Ausländische Studierende, Doktoranden/innen, Teilnehmer/innen an studienvorbereitenden Sprachkursen, welche das 30. Lebensjahr vollendet haben, können nicht mehr der gesetzlichen Krankenversicherung beitreten, sondern müssen häufig eine – meist sehr teure – private Krankenversicherung abschließen. Gemeinsam mit dem Deutschen Studentenwerk wurde daher ein Krankenversicherungstarif erarbeitet, über welchen sich ausländische Studierende, Doktoranden/innen, Teilnehmer/innen an studienvorbereitenden Sprachkursen und Arbeitssuchende nach Abschluss des Studiums sowie mitreisende Familienangehörige bis zum vollendeten 45. Lebensjahr zu günstigen Beiträgen versichern können.

Es besteht die Wahlmöglichkeit zwischen dem „Basis-Tarif“ für die notwendige medizinische Grundversorgung und dem „Optimal-Tarif“ für den erweiterten Schutz im Krankheitsfall. Die Aufnahme ist unkompliziert, da sie nicht an eine Beitrittsfrist nach der Einreise in die Bundesrepublik gebunden ist und die häufig erforderliche Gesundheitsprüfung entfällt. Erste Informationen sind im Internet unter <https://portal.versicherungsdienste.de/dsw-studenten-kv/index.html> abrufbar. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

UNION Versicherungsdienst, Klingenbergstraße 4, 32758 Detmold
☎ (0 800 60 36 039), Fax (0 52 31) 60 33 72, E-Mail dsw-kv@union-verdi.de

➤ Pflegeversicherung für Studierende ◀

→ vgl. auch Sozialversicherung

Studierende müssen auch eine Pflegeversicherung nachweisen. Besteht über die Eltern oder den Ehepartner eine gesetzliche Krankenversicherung (Familienversicherung), fallen für die Pflegeversicherung keine eigenen Beiträge an. Jeder in einer privaten Krankenversicherung Versicherte, muss selbst eine private Pflegeversicherung abschließen. Sind Studierende über die studentische Krankenversicherung gegen das Krankheitsrisiko abgesichert, gehören sie automatisch auch der studentischen Pflegeversicherung an.

Ab 01.07.2009 zahlen alle gesetzlich versicherten Studenten monatlich 11,64 € bzw. 13,13 € (für kinderlose ab 23 Jahren). Der Beitrag wird zusammen mit dem Kranken-

versicherungsbeitrag erhoben. Bei einer privaten Pflegeversicherung können die monatlichen Beiträge höher sein. BAföG-Bezieher erhalten auf Antrag bei Vorlage der Versicherungsbescheinigung einen monatlichen Zuschlag.

➤ Unfallversicherung ◀

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften werden grundsätzlich alle an einer Hochschule im Bundesgebiet immatrikulierten deutschen und ausländischen Studierenden in den Kreis der gegen Unfall versicherten Personen einbezogen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die mit der Aus- und Fortbildung an einer Hochschule in ursächlichem Zusammenhang stehen. Dies gilt besonders für die Teilnahme an den Vorlesungen, den Besuch sonstiger Hochschulveranstaltungen (z. B. Exkursionen, Besichtigungen, Tätigkeiten in den Selbstverwaltungsorganen) und während der Ableistung der praktischen Studiensemester der Hochschulstudenten sowie für die erforderlichen Wege zwischen der Wohnung des Studierenden und der Hochschule oder dem Ort, an dem eine Hochschulveranstaltung stattfindet. Jeder derartige Unfall ist **unverzüglich**, d. h. ohne schuldhaftes Zögern anzuzeigen: beim Studierendenservice der Hochschule Ansbach, Residenzstraße 8, 91522 Ansbach, Postfach 19 63, 91510 Ansbach

➤ Amt für Kultur und Touristik ◀

Tourist-Information Ansbach

In der Tourist-Information erhalten Sie u. a. folgendes Informationsmaterial:

- Stadtplan u. a. wichtige Informationen
- Unterkunftsverzeichnis
- Programme für kulturelle Veranstaltungen & Karten

Touristinformation Ansbach (Amt für Kultur und Touristik)

Johann-Sebastian-Bach-Platz 1, 91522 Ansbach

☎ (09 81) 51 243, Fax: (09 81) 51 36 5

Tourist-Information Ansbach

Mo -Fr: 09:00 - 17:00 Uhr, Sa: 10:00 – 14:00 Uhr

E-Mail: akut@ansbach.de, Internet: www.ansbach.de



➤ Internationaler Studentenausweis ◀

Der ISIC (International Student Identity Card) ist der einzige weltweit anerkannte Nachweis des Studentenstatus. Als Ausweis- und Servicekarte gestaltet er alle Bereiche des studentischen Lebens in über 120 Ländern und in der eigenen Stadt komfortabler und vor allen Dingen günstiger.

Mit dem ISIC bekommen Studierende Vergünstigungen in fast allen Lebensbereichen: Das Angebot reicht vom freien Eintritt in Museen über Vergünstigungen bei Übernachtungen, Bahn-, Bus- und Flugtickets bis hin zu günstigen Konditionen für Mietwagen, in der Gastronomie und beim Einkauf. Dazu kommen Angebote wie eine spezielle Auslandsreiseversicherung zu besonderen Konditionen und die Helpline, die jeder Studierende kostenlos in Anspruch nehmen kann, wenn es im Ausland gesundheitliche, rechtliche oder andere Probleme gibt. Auch vor der eigenen Haustür bietet der ISIC viele Vorteile: Egal ob Kult oder Kultur, Oper oder Piercing-Studio, Goethe Forum oder Waschsalon, Software oder Hörbücher – es ist für jeden etwas dabei.

Der **ISIC 2011/2012** ist ab dem 1. September 2011 bis Ende des Jahres 2012 gültig. Für € 12,00 können Studierende den ISIC **beim Studentenwerk Erlangen-Nürnberg**, Zimmer 021, Langemarckplatz 4 in Erlangen und Andreij-Sacharow-Platz 1 in Nürnberg **oder beim rds (Reisedienst Deutscher Studentenschaften)**, Grindelallee 114, 20146 Hamburg, ☎ (0 40) 41 46 490,

E-Mail: contact@isic.de erwerben. Alle Informationen, Vorteile und Highlights unter www.isic.de

➤ Kraftfahrzeugzulassung ◀

Für die Anmeldung sind mitzubringen: Zulassungsbescheinigung Teil I und II, COC-Papier und evtl. Abmeldebescheinigung, Personalausweis oder Reisepass (mit Meldebestätigung), Geld, Bankverbindung, Bescheinigung über Hauptuntersuchung (HU) und elektronische Versicherungsbestätigung. Bei Abmeldungen und Umschreibungen werden ferner die Kennzeichenschilder benötigt. Bei Vertretung die Vollmacht sowie die Einzugsermächtigung für die Kfz-Steuer nicht vergessen.

Anschrift für Studenten, die in der Stadt Ansbach wohnen:

Stadtverwaltung Ansbach, Bürgeramt, Nürnberger Straße 32, 91522 Ansbach
Öffnungszeiten: Mo, Di 08.00-16.00 Uhr, Mi. 08.00-12.00 Uhr
Do 08.00-18.00 Uhr

Anschriften für Studenten, die im Landkreis Ansbach wohnen:

Landratsamt Ansbach, Straßenverkehrsrecht, Zulassungen,
Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach
Öffnungszeiten: Mo, Di, Do 08.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
Mi u. Fr 08.00-12.00 Uhr

Öffnungszeiten der Außenstellen in Dinkelsbühl, Feuchtwangen + Rothenburg o.d.T.
Mo.-Fr.: 8:00-12:00 Uhr, Internet: www.landkreis-ansbach.de
E-Mail: zulassung@landratsamt-ansbach.de, Hotline: (09 81) 468-34 50

➤ Landratsamt Ansbach ◀

Im Landratsamt befindet sich u.a. das Ausländeramt, das Amt für Jugend und Familie, die Sozialhilfeverwaltung und die Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH und Ausbildungsförderung (BAföG)



Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach, ☎ (09 81) 468-0, Fax: 468-11 19
www.landkreis-ansbach.de
poststelle@landratsamt-ansbach.de

Geschäftszeiten Landratsamt: Mo-Do 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Fr 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Ausländeramt, Sozialhilfeverwaltung: nachmittags geschlossen!
Terminvereinbarung ist erwünscht!

AIDS.....	59	Fundsachen.....	61
Arbeitsagentur.....	48	Gesundheitsamt.....	62
Arbeitslosengeld.....	32	Grundsicherung für Arbeitsuchende.....	41
Arbeitsvermittlung.....	48		
Ausländische Studierende ...	20		
BAföG	35	Haftpflichtversicherung	64
Bayerisches		Hochschule Ansbach	26
Begabtenförderungsgesetz		Hochschule Weihenstephan- Triesdorf.....	26
(BayBFG).....	33	Hochschulgemeinden	27
Begabtenförderungswerke...	33		
Behinderte Studierende	22	Immatrikulation.....	27
Beratungseinrichtungen		Internatio. Partnerschaften ..	18
(Studium)	22	Internatio. Studentenausweis (ISIC)	67
Beratungsstellen	60		
Berufsberatung	48	KFZ-Zulassung	68
Betreute Hochschulen	16	Kindergeld.....	43
Bibliothek	23	Krankenversicherung.....	64
Bildungskredit	34	Krankenversicherung für ausländ. Studierende	65
Bundesversorgungsgesetz		Krankenversicherungsschutz im Ausland.....	64
(BVG).....	38		
Cafeteria	18		
Deutsche Bahn	41	Landratsamt Ansbach	68
Deutscher Akademischer			
Austauschdienst (DAAD)..	24	Meldepflicht.....	53
Deutsches Studentenwerk...	22	Mensa	18
		Mietrecht	53
Einkommenssteuer	49	Numerus clausus	31
Elterngeld.....	39		
		Pflegeversicherung	65
Fahrpreismäßigung.....	41		
Frauenbeauftragte	26		

Psychologische Beratung	62	Studienbeiträge	29
Rechenzentren.....	28	Studienberatung.....	31
Rechtsberatung.....	63	Studierendenservice	28
Rundfunk- und Fernsehgebühren	43	Studierendenvertretung	31
Sommerjobs.....	49	Telefongebührenermäßigung	45
Sozialhilfe.....	44	Tourist-Information Ansbach	67
Sozialversicherung.....	49	Tutorenprogramm	54
Stiftungen	33	Umzug.....	55
Studentenamt.....	28	Unfallversicherung	66
Studentenkanzlei	28	Unterhaltsvorschuss	46
Studentenwerk Erlangen- Nürnberg.....	14	Wohngeld.....	46
Studentenwerkbeitrag	19	Zimmervermittlung	58
Studentenwohnheim	55	Zulassungsverfahren für Ausländer	20
Studienabschlussdarlehen...	44		

Bitte beachten Sie die Anzeigen unserer Inserenten, durch die das Erscheinen dieses kostenlosen Wegweisers erst ermöglicht wurde.

DATEV eG, Ebner Stolz Mönning Bachem, Freizeitbad Aquella Ansbach, LIDL, Seybold's Buchhandlung Ansbach, Kopier- & Schnelldruck Center Ansbach, Diversey Deutschland GmbH & Co oHG, Lohnsteuerhilfe Bayern, Sparkasse, Norma

Herausgeber:	Studentenwerk Erlangen-Nürnberg Anstalt des öffentlichen Rechts Postfach 32 08, 91020 Erlangen
Umschlagseite: Redaktion und Anzeigenverwaltung:	Holger Hiesl Martin Fürst
Auflage:	3.000
Druck:	Die Druckerei, C. Fleßa GmbH, Benno-Strauß-Straße 43a 90763 Fürth



Gewinnen Sie ein
iPhone 4
unter
sparkassen-mittelfranken.de
Zeitraum: 15.9. bis 30.12.2011

Sparkassen-Girokonto – das perfekte Konto für Studenten.

Ihre Vorteile:

- Kostenlose Kontoführung
- Weltweiter Kontozugriff rund um die Uhr
- SparkassenCard inklusive

Detaillierte Informationen
bei Ihrer Sparkasse
vor Ort oder unter:
sparkassen-mittelfranken.de

 **Sparkassen**
in Mittelfranken

NORMA®

Ihr Lebensmittel- Discounter

Wir zählen mit über 1.400 Filialen in Deutschland, Frankreich, Tschechien und Österreich seit vielen Jahren zu den erfolgreichsten und bedeutendsten deutschen Handelsunternehmen im Lebensmittel-Discountbereich. Der kontinuierliche NORMA-Erfolg resultiert aus einer konsequenten Geschäftspolitik mit flachen Hierarchien, einem Top-Management, einer kompromisslosen Qualitätsphilosophie und dem enormen Engagement aller Mitarbeiter.



**So spannend
kann Handel
sein!**

Wir suchen

Management- Nachwuchs (m/w)

Wir suchen Sie

- **Sie** haben Ihr Studium an einer Hochschule, FH oder BA mit wirtschaftlicher Studienrichtung erfolgreich abgeschlossen
- **Sie** zeichnen sich durch Zielstrebigkeit, hohe Belastbarkeit und Leistungsbereitschaft aus
- **Sie** treten sicher auf, besitzen eine gute Auffassungsgabe und verfügen über eine ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit
- **Sie** sind begeisterungsfähig und bereit, Führungsverantwortung zu übernehmen

Davon profitieren Sie

- Sehr hohes Einstiegsgehalt
- Schnelle, hervorragende Aufstiegsmöglichkeiten in einem dynamischen Unternehmen
- Von Anfang an einen neutralen Firmenwagen, den Sie auch privat kostenlos nutzen können

Wir bieten Ihnen

- **Sie** übernehmen bereits im 1. Jahr eine Führungsposition als leitende/r Angestellte/r mit verantwortlicher Leitung eines Verkaufsbezirkes in der Bereichsleitung
- **Sie** entscheiden in dieser eigenverantwortlichen Aufgabe über Personaleinstellung, -entwicklung und Einsatz Ihrer Mitarbeiter
- **Sie** sind verantwortlich für Planung, Organisation und Controlling in Ihrem Verkaufsbezirk und tragen mit Ihrer Arbeit entscheidend zum Erfolg unseres Unternehmens bei
- **Sie** erhalten eine praxisnahe und individuelle Einarbeitung mit entsprechender Betreuung durch erfahrene Kollegen im Rahmen Ihres Trainee-Programmes
- **Sie** durchlaufen interne Schulungsprogramme und erhalten die Möglichkeit eines regelmäßigen Erfahrungsaustausches

Der Weg zum Erfolg

Wir freuen uns über die Zusendung Ihrer vollständigen Bewerbungsunterlagen an:
NORMA Lebensmittelfilialbetrieb GmbH & Co. KG, Abteilung Inhouse Consulting,
z. Hd. Frau Glaser, Kennziffer 120, Würzburger Straße 205, 90766 Fürth

Weitere Informationen unter www.norma-online.de oder www.karriere-bei-norma.de

